

Juristen Alumni Trier



Jahrheft 2017/2018

IMPRESSUM

Juristen Alumni Trier e.V.
c/o Universität Trier
Fachbereich Rechtswissenschaft
- Dekanat -
54286 Trier

E-mail: dekanatfb5@uni-trier.de

Homepage: www.juristen-alumni.uni-trier.de

Vorstand:

Prof. Dr. Walter F. Lindacher (Ehrevorsitzender),
Rechtsanwalt Dr. Andreas Ammer (Vorsitzender),
Prof. Dr. Franz Dorn (stellv. Vorsitzender),
Dr. Andreas Schumacher (Schatzmeister),
Ulrich Schmitt (Geschäftsführer)

V.i.S.d.P.

Jakob Joeres (Geschäftsführer)
Rechtsanwälte Diesel – Schmitt – Ammer
Metzelstr. 30
54290 Trier

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
Dr. Andreas Ammer, Vorsitzender des Juristen Alumni Trier e. V.	
Prof. Dr. Arnd Arnold, Dekan FB V - Rechtswissenschaften	
Bilder der Examens- und Promotionsfeier 2017	6
Grußwort des Präsidenten des Landesprüfungsamtes für Juristen	7
Ulrich Bretzer	
Festvortrag: „40 Jahre in der Richterrobe – wie spannend ist das denn?“	9
Hans Josef Graefen, Präsidenten des OLG Koblenz	
Ansprache der Absolventen 2017	16
Carolin Sieberath und Andreas Mailinger	
Bilder der Examens- und Promotionsfeier 2018	20
Grußwort der Präsidentin des Landesprüfungsamts für Juristen	21
Birgit Nennstiel	
Festvortrag: „Wie steht es um unser Recht – eine Analyse aus jüdischer Perspektive“	23
Daniel Botmann, Rechtsanwalt	
Ansprache der Absolventen 2018	29
Mareike Neumann und Leon Breiden	
Neues aus dem Fachbereich	32
Juristen Alumni Trier – unsere Arbeit	37
Fachexkursion nach Metz der Internationalen Rechtsstudien (FFA)	38
Winterball der Juristen	39

Vorwort

*Liebe Alumni, liebe Freunde und Förderer des Fachbereichs
Rechtswissenschaft an der Universität Trier,*

mit dem 8. Jahrheft des Juristen Alumni Trier e.V. dokumentieren wir traditionell das Alumni-Engagement unseres Vereins und geben Ihnen einen Überblick über Inhalt und Festbeiträge unserer Absolventenveranstaltungen, der Alumnitage als regelmäßige Zusammenkünfte unserer Mitglieder, sowie über von uns geförderte Projekte und Veranstaltungen.

Uns ist es ein Anliegen eine langfristige Verbindung der Studierenden, Absolventen und Doktoranden, also aller Lernenden mit den lehrenden Mitarbeitern, Assistenten und Professoren, mithin mit dem Fachbereich Rechtswissenschaft ihrer Universität zu begründen und zu bestätigen. Wie schön wäre es, alle Beteiligten dieses Netzwerks könnten in ihrem beruflichen, aber auch privaten Wirken von dieser Verbindung profitieren. Nicht im materiellen Sinn, sondern in dem Bewusstsein, dass wir an dieser Universität prägende und gute Jahre verbracht haben. Hier wird das Fundament gelegt und genau das erlernt, was wir alle später in unserem beruflichen Alltag anwenden, umsetzen und weiterentwickeln können.

Dem gesamten Fachbereich Rechtswissenschaft, allen Professorinnen und Professoren, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereiches, insbesondere denen des Dekanats unter der Leitung von Monika Heimbücher gebührt herzlicher Dank für die Unterstützung und Hilfe bei der Alumni-Arbeit, sowie der Planung und Durchführung unserer Absolventenfeiern.

Dank auch an alle Mitwirkenden im Alumni-Vorstand, dem scheidenden Geschäftsführer Herrn Rechtsanwalt Jakob Joeres, sowie Herrn Rechtsanwalt Ulrich Schmitt für die kommissarische Übernahme des Amtes.



Der Vorsitzende des Juristen Alumni Trier e.V., Dr. Andreas Ammer

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

Bitte begleiten Sie unsere Veranstaltungen, Absolventenfeiern und Alumnitage wohlwollend und mit ihrer Teilnahme, begegnen sie Ehemaligen und Aktiven und nutzen unsere Plattform für persönlichen und fachlichen Austausch.

Ein besonderer Dank gilt dem universitären Gesicht unseres Alumni-Vereins Herrn Prof. Dr. Franz Dorn als 2. Vorsitzenden, für sein bemerkenswertes Engagement im Sinne unserer Idee. Ohne die tätige Mithilfe und den Einsatz von Sven Gunkel wäre dieses Jahrheft nicht entstanden.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Studium unseres Jahrheftes 2017/2018 und verbleibe mit freundlichen Alumni-Grüßen

Rechtsanwalt Justizrat Dr. Andreas Ammer
Vorsitzender Juristen Alumni Trier e.V.

Vorwort

Das vorliegende Jahrheft dokumentiert die Aktivitäten des Vereins Juristen Alumni Trier e.V. in den Jahren 2017 und 2018. Für den Fachbereich waren es erneut bewegte Jahre, in denen neben personellen Veränderungen im Kollegium auch einige bedeutende inhaltliche Weichstellungen anstanden. So erfolgte 2017 eine grundlegende Reform der Zwischenprüfung, und 2018 wurde beschlossen, dass zukünftig das Jurastudium in Trier auch im Sommersemester begonnen werden kann. Zudem hat der Fachbereich sein digitales Profil gestärkt. Sichtbarstes Zeichen dafür ist das zuletzt gegründete Institut für Recht und Digitalisierung Trier (IRDT), das als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier von vier Kolleginnen und Kollegen des Fachbereichs getragen wird.

Auch in diesen Jahren des Wandels war für den Fachbereich die Unterstützung durch den Verein Juristen Alumni Trier e.V. unentbehrlich. Diese wird sicherlich am deutlichsten bei der alljährlich stattfindenden Absolventen- und Doktorandenfeier sichtbar. Aber auch im „Fachbereichsalltag“ ist der Verein in vielfältiger Weise präsent, sei es durch die Unterstützung von Exkursionen, Moot Courts und anderer Veranstaltungen oder durch die Fi-

nanzierung elektronischer Datenbanken, die für unsere Studierenden unentbehrlich sind. Der Verein beschränkt sich aber nicht auf die – in Zeiten permanenter Unterfinanzierung der Universitäten sicherlich nicht zu unterschätzende – Aufgabe der finanziellen Förderung des Fachbereichs. Vielmehr erfüllt er auch eine wichtige Funktion als Verbindung des Fachbereichs zu seinen Absolventinnen und Absolventen.

Für all dieses Engagement sei dem Verein und seinen Verantwortlichen an dieser Stelle im Namen des Fachbereichs herzlich gedankt. Ich hoffe, dass sich auch in Zukunft viele ehemalige Studierende und Promovierende des Fachbereichs zu einem Beitritt zum Verein Juristen Alumni Trier e.V. entschließen werden und dieser damit auch weiterhin, wie es bereits die Vereinssatzung als Zweck formuliert, die aktuellen Lernenden und Lehrenden und die Juristengenerationen verbinden kann.

Prof. Dr. Arnd Arnold
Dekan Fachbereich Rechtswissenschaft

Examens- und Promotionsfeier des Fachbereichs V – 2017



Fotos: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

Grußwort des Präsidenten des Landesprüfungsamtes für Juristen – 2017

von Präsident Ulrich Bretzer

*Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr verehrter Herr Dekan,
sehr geehrter Herr Festredner,
sehr geehrter Herr Dr. Ammer,
verehrte Damen und Herren Professorinnen und Professoren,
vor allem aber liebe Absolventinnen, Absolventen und Doctores mit Ihren
Eltern, Verwandten und Freunden*

Zunächst einmal herzliche Grüße von Herrn Minister Mertin und Herrn Staatssekretär Fernis. Beide beglückwünschen Sie zu Ihrer bestandenen ersten Prüfung und heißen Sie, soweit Sie in Rheinland-Pfalz Ihren Vorbereitungsdienst bereits begonnen haben oder noch beginnen werden, in der „Justizfamilie“ des Landes Rheinland-Pfalz herzlich willkommen.

Außerdem gratuliere ich Ihnen ausdrücklich und sehr herzlich auch im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesprüfungsamtes für Juristen, die Sie auch zukünftig während Ihrer zweiten juristischen Staatsprüfung bis hin zum hoffentlich wiederum erfolgreichen Abschluss begleiten werden.

Ich selbst freue mich immer wieder aufs Neue, wenn die Einladung für die Examensfeier hier in Trier bei mir eingeht. Dies bietet für mich die ansonsten doch eher seltene Gelegenheit, mit einer Vielzahl derjenigen in Kontakt zu treten, die mich beim Gedanken an ihr bevorstehendes Examen wohl eher für voraussichtlich viel zu schwere Examensklausuren verantwortlich machen, die zudem mit Sicherheit voraussichtlich aus dem Fachgebiet stammen werden, in dem man Mut zur Lücke gezeigt hatte.

Ich hoffe mit Ihnen, dass diese Erwartungen enttäuscht wurden und wir Ihnen in der staatlichen Pflichtfachprüfung Klausuren und mündliche Prüfungen angeboten haben, mit denen Sie etwas anfangen konnten und die jedem eine faire Prüfung ermöglicht haben. Sollte dies im Einzelfall nicht so gewesen sein, können Sie mich anschließend beim Stehempfang gerne zur Rede stellen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
außer Ihrem bestandenen Examen gibt es in diesem Jahr noch ein weiteres Großereignis zu feiern, nämlich das Reformationsjubiläum. Wie Sie sicher alle wissen, jährt sich am 31. Oktober zum 500. Mal der Tag, an dem Martin Luther seine 95 Thesen in lateinischer Sprache an die Tür der Schlosskirche zu Wittenberg angeschlagen haben soll und damit die Reformation eingeleitet hat.

Weniger bekannt dürfte dagegen sein, dass Martin Luther beinahe Unternehmensjurist geworden wäre. Sein Vater Hans betrieb nämlich eine Bergmannshütte zur Kupfergewinnung und kam zu der Erkenntnis, dass er in seinem Betrieb einen Juristen gut gebrauchen könne. Auf Wunsch seines Vaters begann Martin



Präsident des Landesprüfungsamtes, Ulrich Bretzer

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

Luther ein Jurastudium in Erfurt, wobei man zur damaligen Zeit zunächst ein Grundstudium durchlaufen musste, bevor man sich einer höheren Fakultät zuwenden konnte.

Dieses Grundstudium schloss Luther innerhalb kürzester Zeit 1502 mit dem Bakkalaureus und sodann Ende 1504 mit dem Magister als Zweitbester von 17 Kandidaten ab. Im Mai 1505 begann er sodann das eigentliche Jurastudium mit dem Zivilrecht, allerdings nicht sehr lange; denn der Legende nach geriet Luther im Juli 1505 in einen Sturm und gelobte daraufhin, Mönch zu werden und Theologie zu studieren.

Gegenüber Juristen, die zu seinem Verdruss nicht bereit waren, sich den Theologen unterzuordnen, empfand Luther in der Folge tiefe Vorbehalte. Er hielt sie für verschlagene, auf ihren Vorteil bedachte Leute, die andere aufs Kreuz legen wollten oder menschliches Vertrauen unterminierten. Dies sei mit seinem Verständnis des Christseins und der christlichen Nächstenliebe unvereinbar.

Darüber hinaus stammt zwar die bekannte Redewendung „Juristen, böse Christen“ nicht von Luther selbst, wurde von ihm aber genauso wie die Einschätzung „Denn ein Jurist, der nicht mehr denn ein Jurist ist, ist ein arm Ding“ von ihm bei seinen bekannten Tischreden öfter verwandt.

In diesen Tischreden hat Luther es darüber hinaus als sehr fraglich angesehen, ob Juristen selig werden, und im Hinblick auf eine bevorstehende Promotion eines Doctor juris ist folgendes Zitat überliefert:

„Morgen wird eine neue Schlange gegen die Theologen zur Welt gebracht. Das Studium der Rechte ist eine ganz niederträchtige Kunst; wenn es nicht den Geldbeutel füllte, würde sich niemand darum bemühen.“

Nur am Rande sei insoweit erwähnt, dass einer der Söhne Luthers Rechtswissenschaften studierte und in einer Weimarer Kanzlei eine Anstellung bekam.

Ich hoffe sehr, dass Ihnen, verehrte Absolventinnen und Absolventen, Ihr Studium tatsächlich später den Geldbeutel füllt und ich kann Ihnen darüber hinaus versichern, dass es entgegen der Einschätzung Luthers ganz viele Aspekte gibt, die über das Geldverdienen hinaus den Beruf des Juristen erstrebenswert machen. Was dabei Ihre Berufsaussichten anbetrifft, habe ich in meinem Berufsleben schon sehr viele „AUFs“ und „ABS“ bei den Berufsaussichten für Juristen erlebt – derzeit befinden wir uns eindeutig in einer Phase des „AUFs“, was ich heute hier an einigen Beobachtungen aus meinem beruflichen Alltag festmachen will.

Erwähnen möchte ich zunächst die Vorstellungsgespräche, die ich am Beginn der mündlichen Prüfung im zweiten Staatsexamen mit Kandidatinnen und Kandidaten führe. Dort wird mir auf die Frage nach den Berufswünschen in letzter Zeit sehr häufig und sehr viel öfter als noch vor einigen Jahren berichtet, dass die angehenden Juristinnen und Juristen bereits über eine feste Stelle oder zumindest über eine konkrete Stellenzusage verfügen. Hierbei handelt es sich in aller Regel nicht um Notlösungen, sondern um Arbeitsplätze, die weitgehend den Wünschen und Neigungen der Kandidatinnen und Kandidaten entsprechen.

Dabei betreffen die genannten Stellen alle juristischen Bereiche, nämlich die Justiz, die Anwaltschaft und die Verwaltung sowie darüber hinaus auch sehr oft Tätigkeiten beispielsweise in Wirtschaftsunternehmen oder auch internationalen Institutionen. Bereits dies zeigt für mich, dass der juristische Stellenmarkt derzeit für jeden Absolventen und jede Absolventin der juristischen Ausbildung eine sehr gute Perspektive bietet.

Dies gilt im Übrigen auch für Absolventinnen und Absolventen mit nicht ganz so gutem Examen. Die Zeiten, in denen man sich etwa in Großkanzleien oder auch bei der Justiz ohne Prädikatsexamen gar nicht zu bewerben brauchte, gehören längst der Vergangenheit an. Bei den Personalverantwortlichen hat es sich nämlich herumgesprochen, dass die Examensnote im zweiten Examen nicht alles ist und auch besondere Persönlichkeitsmerkmale wie beispielsweise die zunehmend an Bedeutung gewinnende Teamfähigkeit oder auch die soziale Kompetenz einen guten Juristen oder eine gute Juristin ausmachen können.

Gute Berufsperspektiven ergeben sich für Sie auch aus einer weiteren Beobachtung, die man im Bereich der Juristenausbildung derzeit machen kann, nämlich dem Phänomen der zurückgehen-

den Zahl der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst. Die Gründe für diesen Rückgang, der mit Ausnahme von Berlin und Hamburg in unterschiedlichem Ausmaß bundesweit zu beobachten ist und bei uns in Rheinland-Pfalz etwa ein Drittel beträgt, sind vielschichtig und werden derzeit in einer von der Justizministerkonferenzeingesetzten Arbeitsgruppe genauer untersucht.

Für diejenigen unter Ihnen, die sich für den Vorbereitungsdienst entschieden haben oder noch entscheiden werden, bedeutet dies dann aber, dass nach bestandener zweiter juristischer Staatsprüfung entsprechend weniger Bewerberinnen und Bewerber für die klassischen juristischen Berufe zur Verfügung stehen und die Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt sich dementsprechend für Sie auch hierdurch nicht unerheblich verbessern.

Nach alledem hoffe ich, dass ich einige von Ihnen vielleicht im Vorstellungsgespräch bei der mündlichen Prüfung des zweiten Staatsexamens wiedersehen werde und auch Sie mir dann von einer erfolgreichen Bewerbung in einem Ihren Neigungen entsprechenden Beruf berichten können.

Nach diesem kurzen Abstecher ins Mittelalter und zu Ihren Berufsperspektiven nun aber noch zu dem eigentlichen Anlass für meine Anwesenheit bei Ihrer Feier, nämlich der Bekanntgabe der Ergebnisse Ihrer beiden Examensdurchgänge.

Von den 80 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach dem Studium an der Universität Trier im Zeitraum von April 2016 bis März 2017 die erste Prüfung – also Pflichtfach und Schwerpunkt – vollendeten, konnten 13 ein Prädikatsexamen erzielen, und zwar 3 mit der Note gut und 10 mit der Note voll befriedigend. Dies entspricht einem Anteil an Prädikatsexamen von ca. 16 Prozent. Dabei wurde die Note gut von zwei Damen und einem Herrn, die Note voll befriedigend von jeweils fünf Damen und Herren erzielt.

Der größte Teil der Kandidatinnen und Kandidaten, nämlich 50, hat die erste Prüfung mit befriedigend bestanden, darunter waren 19 männliche und 31 weibliche Absolventen. Mit ausreichend haben schließlich 17 Damen und 10 Herren bestanden. Für diese gilt das, was ich vorhin bereits angesprochen habe – auch Sie werden Ihren Platz in der juristischen Arbeitswelt finden.

Ich wünsche Ihnen allen für Ihren weiteren Lebensweg und insbesondere für Ihre berufliche Zukunft alles Gute und viel Freude an dem Beruf, den Sie nach hoffentlich erfolgreich bestandener zweiten juristischen Staatsprüfung ergreifen werden.

Vielen Dank.

Festvortrag

„40 Jahre in der Richterrobe – wie spannend ist das denn?“

Hans-Josef Graefen

*Liebe Absolventen und Doktoranten,
verehrte Professores, Doktores und Referendares,
Magnifizenz,
meine sehr verehrten Damen und Herren,*

lassen Sie mich zu Beginn Ihnen, den Absolventinnen und Absolventen sowie den Doktorantinnen und Doktoranten, ganz herzlich zum bestandenen 1. Staatsexamen bzw. zur Promotion gratulieren. Sie haben es nach langen und bangen Monaten geschafft und sitzen als erfolgreiche Absolventen hier strahlend vor uns.

In diese Gratulation eingeschlossen sind selbstverständlich auch die Eltern unserer Absolventen und Doktoranten, ohne deren materielle und ideelle Unterstützung sich gewiss manches anders und schwieriger gestaltet hätte. Deshalb seien Sie heute ruhig auch selbst ein wenig stolz und genießen Sie diese Festveranstaltung gemeinsam mit ihren Kindern.

Und Dank gebührt schließlich auch den Professorinnen und Professoren, Assistenten und AG-Leitern, die sie auf diesem Weg begleitet und vorangebracht haben.

Es ist inzwischen guter Brauch, dass der Abschluss des Examens und der Promotion mit einer solchen Festveranstaltung begangen wird. Ich selbst bekam damals die Zeugnisse über das 1. und 2. Staatsexamen noch per Post zugesandt – und das war's dann auch schon.

Richtigerweise hat man dies schon vor vielen Jahren geändert und einen dem Anlass entsprechenden würdigeren Rahmen gewählt.

Deshalb möchte ich mich bei auch Ihnen, Herr Prof. Dr. Müller, nicht nur für die freundliche Begrüßung bedanken; danken möchte ich Ihnen auch, dass Sie, oder – genauer gesagt – dass der Juristen Alumniverein Trier mich eingeladen hat, heute hier an dieser Stelle und zu diesem Anlass den „Festvortrag“ zu halten.

Dieser Dank ist allerdings ein klein wenig „vergiftet“, nimmt er Sie, Herr Prof. Müller, doch auf höflich-freundliche Weise in die Mitverantwortung, ja in die Mithaftung – was die Auswahl des Festredners und was sein Vortragsthema anbelangt.

Was den Festredner betrifft, so handelt es sich bei ihm nämlich um ein so genanntes „Auslaufmodell“, befinde ich mich doch bereits seit 01. März dieses Jahres im Ruhestand.

Sie, Herr Prof. Müller haben mir indes bei Ihrer Anfrage sehr spontan und damit auch völlig glaubwürdig versichert, dass Ihnen – zumal selbst im Nebenamt Richter am Oberlandesgericht



Präsident des OLG Koblenz, Hans-Josef Graefen

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

Koblenz – dieser Umstand durchaus bekannt sei, Sie sich aber gleichwohl über eine Zusage freuen würden. Das hat mir natürlich geschmeichelt.

Meine Zweifel wurden dann aber erneut geweckt, als Sie das Vortragsthema ansprachen und mich baten, dem Auditorium und hier vornehmlich den Examensabsolventen anhand meines beruflichen Lebensweges einmal vorzustellen, welche Perspektiven der Berufsweg eines Juristen im Allgemeinen und der eines Richters im Besonderen bietet bzw. eröffnen kann.

Auch hier habe ich vorsichtig rückgefragt, ob das denn die Absolventen wirklich interessieren könnte; Sie, Herr Prof. Dr. Müller, haben auch dies bejaht, und meine Zweifel damit zwar nicht gänzlich zerstreut, aber doch stark gemindert.

Und ein Weiteres kommt hinzu: Vor genau zehn Jahren, im Frühjahr 2007, habe ich dort in einer der oberen Zuhörerreihen des Audimax gesessen und als stolzer Vater einer frisch examinierten Tochter dem Festvortrag von Herrn Prof. Dr. Dorn, gelauscht. Da konnte ich es mir heute natürlich nicht nehmen lassen, aus ähnlichem Anlass, in anderer Funktion und von anderer Stelle, nämlich vom Rednerpult aus, dieser Feierstunde zu folgen und meinen kleinen Teil hierzu beizutragen.

So steht denn nun vor Ihnen ein älterer Mann, ein gerade pensionierter Richter und erzählt blutjungen Examensabsolventen eine halbe Stunde lang von seinem früheren Leben. Diese doch recht spezielle und ambivalente Ausgangslage möchte ich mit meinem, in eine rhetorische Frage eingekleideten Vortragsthema aufgreifen:

„40 Jahre in der Richterrobe – wie spannend ist das denn?“
Was ich mir, was ich Ihnen, meine sehr verehrten Damen und

Herren, mit diesem Thema angetan habe, das werden Sie nun gleich zu spüren bekommen.

Liebe Absolventinnen und Absolventen, heute ist der 28. April. In vier Tagen, am 02. Mai beginnt für die meisten von Ihnen die Referendarzeit. Ich gehe davon aus, dass Sie inzwischen alle wissen, an welchem Gericht, vielleicht auch in welchem Spruchkörper oder bei welchem Richter sie diesen Dienst beginnen werden. Aus meiner eigenen Erfahrung als Referendar, vor allem aber aus der Erfahrung von mehr als 22 Jahren als Gerichtspräsident, möchte ich zwei Gedanken ansprechen und Ihnen mit auf den Weg geben:

Der erste Gedanke gilt dem künftigen Ort Ihrer Referendartätigkeit: Verfallen Sie bitte nicht in Depression, sollte dieser Einsatzort in geographischer oder sachlich-personeller Hinsicht nicht ihrer Traumvorstellung entsprechen.

Ab einem bestimmten Stichtag muss die Justizverwaltung die Zuweisung vornehmen und die Referendarinnen und Referendare mehr oder weniger gleichmäßig auf die acht Landgerichtsbezirke in Rheinland-Pfalz verteilen. Dabei genießen die Standorte Mainz und Trier als Studienorte naturgemäß die höchste Präferenz.

Zum einen können aber nicht alle Referendare nur auf diese beiden Standorte verteilt werden. Zum anderen ist es nun wirklich kein Beinbruch, wenn man zu Beginn seines Berufslebens in dem denkbar jüngsten Dienst-Alter einmal pendeln, vorübergehend den Wohnsitz verlegen, sich auf neue Gegebenheiten einstellen, Frustrationen erleben oder improvisieren muss. Davon – glauben Sie mir es – wird man nicht „dümmer“; im Gegenteil – und das ist nicht schöngeredet, es schult für die Zukunft und bildet die Persönlichkeit.

Und zum Dritten und Schlimmsten: Hätte ich mich während meines Berufswegs ebenso unflexibel verhalten, dann wäre ich ja auch schon am Ende meines heutigen Vortrags angelangt; denn ich hätte Ihnen ja bereits alles das nähergebracht, was ich während meiner 40-jährigen Dienstzeit erlebt und erfahren habe.

Deshalb mein zweiter Gedanke und Tipp für die Referendarzeit: Nutzen Sie diese Zeit, um möglichst viele unterschiedliche Tätigkeitsbereiche in den Pflicht- und Wahlstationen kennen zu lernen, um möglichst viele Facetten der juristischen Berufe mit eigenen Augen und Ohren zu erfahren, um sich so ein eigenes, möglichst fundiertes Bild zu machen und um dann auf dieser Grundlage zu entscheiden, wo und in welchem Feld Sie ihren Berufsweg beginnen möchten. Und bewahren oder schaffen sie sich die hierfür nötige inhaltliche und äußere Flexibilität.

Wozu eine solch offene Einstellung, wozu aber natürlich auch bestimmte Konstellationen, Zufälligkeiten und Fügungen beitragen können, das möchte ich ihnen anhand meines beruflichen Werdegangs näherbringen.

Ich hoffe, Sie sehen hierin keinen selbstdarstellerischen Ego-Bericht, sondern eine exemplarische Darstellung der Möglichkeiten, die eine Juristenlaufbahn bieten kann; und dabei durchaus auch

als ein Werbeveranstaltung für den Richterberuf. Die heute hier anwesenden Vertreter der übrigen juristischen Professionen, Herr Dr. Ammer, mögen es mir nachsehen.

An der ein oder anderen Stelle will ich versuchen, auch den historischen oder gesellschaftlichen Kontext aufzuzeigen, in dem diese beruflichen Stationen eingebettet waren.

Ich bin moselabwärts von hier in Cochem geboren und habe dort die Schule und das Gymnasium besucht. Bereits in der Obertertia, das wäre heute die 9. Klasse, habe ich mich entschlossen Jura zu studieren. Auslöser, ja wahre Initialzündung hierfür war die Deutsch-Lektüre der Novelle „Die Judenbuche“ von Anette von Droste-Hülshoff. Hier hatte unser Lehrer die Klasse in zwei Gruppen eingeteilt, von denen die eine die Anklage und die andere die Verteidigung des Mordes an dem Juden Aaron verdächtigten Friedrich Mergel übernehmen sollte.

Diese Aufgabe – ich gehörte damals zu den Verteidigern – und die in der Novelle angesprochenen Fragen von Recht und Gerechtigkeit, von Naturrecht und Gewohnheitsrecht, von Schuld und Sühne und einer in diesem Spannungsfeld angesiedelten Judenfeindlichkeit, hatten mich so fasziniert, dass die Entscheidung für das Jurastudium gefällt und auch in den Folgejahren keinerlei Zweifel mehr ausgesetzt war.

Ein kleiner Tipp am Rande:

Vielleicht wäre die Judenbuche ja auch einmal eine geeignete Fall-Grundlage für einen Moot-Court. Vor einigen Jahren habe ich selbst einmal den Vorsitz eines solchen Moot-Courts hier an dieser Stelle im Audimax geführt; damals allerdings angesiedelt im „modernerem“ Zeichentrick-Milieu um Homer Simpson.

Ich habe dann in Mainz Jura studiert; bevor sich nun aber erster Unmut breit macht, sei – gleichsam als Vorab-Entschuldigung – darauf verwiesen, dass es damals, 1971, in Trier noch keine juristische Fakultät gab, sonst hätte ich natürlich der Uni Trier den Vorzug gegeben. Nach Absolvierung des 1. und 2. Staatsexamens bin ich am 01. März 1979 in den Richterdienst des Landes Rheinland-Pfalz eingetreten. Und dies, obwohl ich noch bis 4 Wochen vorher fest entschlossen war, mit einem Studienfreund in Cochem eine Anwaltskanzlei zu gründen und Strafverteidiger zu werden; späte Nachwirkungen der „Judenbuche“.

Am 01.03.1979 begann ich meinen Dienst bei der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Koblenz. Diese Kammer war zuständig für allgemeine Strafsachen, für Verkehrsstrafsachen und – mit landesweiter Zuständigkeit für Rheinland-Pfalz – für Staatsschutzverfahren. Bereits in der ersten Woche begann die Hauptverhandlung in einem Staatsschutzverfahren gegen ein dem rechten Spektrum zuzurechnendes Gärtner-Ehepaar aus Mainz, das in der Szene, aber auch bei den Strafverfolgungsbehörden wegen seiner rechtsextremen Umtriebe bekannt und berüchtigt war.

Das Gärtneereigelände diente regelmäßig als Heimstatt für bundesweite Treffen der rechtsextremen Szene, die hier u.a. nationalistisch aufgeladene Sonnenwendfeiern durchführte.

An einem der ersten Prozesstage fand eine Ortsbesichtigung in Mainz statt, die von einem für damalige Verhältnisse großen Presseaufgebot begleitet wurde. So kam es, dass ich bereits im ersten Monat meiner richterlichen Tätigkeit im Fernsehen zu sehen war, was neben meiner eigenen Familie aber kaum jemanden interessierte.

Bemerkenswert – auch mit Blick auf die heutigen Verhältnisse – erscheint mir allerdings folgender Aspekt: Ich war damals der Auffassung, dass die Tatvorwürfe selbst als relativ geringfügig einzustufen waren. Es ging um das Absingen verbotener nationalistischer Lieder, das Bereithalten und Aufkleben von judenfeindlichen Aufklebern und das Beschriften einer an der Gärtnerei angebrachten Tafel mit Hetzparolen. Diese Taten von rechtsextremen Spinnern stand ein enormer Ermittlungs- und Prozessaufwand gegenüber. War das noch verhältnismäßig? Im Laufe der Jahre stellte sich dann allerdings heraus, dass sich diese Gärtnerei und ihr Umfeld zum Sammelbecken rechtsradikaler Straftäter entwickelte, die bundesweit agierten, z.T. erhebliche Straftaten begingen und so auch traurige nationale Berühmtheit erlangten.

Nach sieben Monaten in der Strafkammer wechselte ich im Herbst 1979 zum Amtsgericht Mayen, wo ich ein komplettes Zivildezernat zu bearbeiten hatte. Diese 15 Monate waren die arbeitsmäßig intensivste und härteste Zeit meines Berufslebens. Zum ersten Mal als Amtsrichter und damit Einzelkämpfer auf sich gestellt, in völliger Unabhängigkeit zwar, aber auch mit einer entsprechenden Verantwortung gelegentlich allein gelassen. Nach 3 Monaten dachte ich ernsthaft ans Aufhören und war hiervon nur durch Drängen, oder besser den Zuspruch meiner Frau und meiner Eltern abzubringen. Als dann noch im Januar unsere erste Tochter zur Welt kam, war die Belastung eine noch größere.

Gleichwohl war diese harte Schule beim Amtsgericht die beste Ausbildung für den kommenden Berufsweg. So richtig schocken konnte einen danach nämlich kaum noch etwas.

Nach 15 Monaten wechselte ich wieder zurück zum Landgericht in die mir bekannte 1. Strafkammer und von dort nach einem Jahr in eine Wirtschaftsstrafkammer. Hier war ich Berichterstatter in einem Umfangsstrafverfahren wegen Anlagebetrugs in zweistelliger Millionenhöhe. Es ging um den Vertrieb von Rinderfarmen in Paraguay. Das Verfahren richtete sich gegen eine angesehene Steuerberaterfamilie, genauer gesagt gegen Mutter und Sohn; die ursprünglich mitbeschuldigten Vater und Bruder des Angeklagten waren auf nie ganz geklärte Weise ums Leben gekommen.

Die Verfahrensakten bestanden aus mehreren Tausend Blatt und mehr als 50 Ordnern Beiakten. Es dauerte insgesamt 18 Monate und mehr als 100 Verhandlungstage. Der Vorsitzende nahm als beauftragter Richter während des Hauptverfahrens eine Ortsbesichtigung in Paraguay vor und wohnte einer konsularischen Vernehmung mehrerer paraguayischer Zeugen in der deutschen Botschaft bei. Mich selbst hatte meine Flugangst vor diesem ungewöhnlichen Ausflug bewahrt.

Während des Prozesses wurde von den Verteidigern die gesamte prozessuale Klaviatur rauf und runter gespielt. Am Ende des Verfahrens waren wir Richter fit in der Bescheidung aller nur denkbaren Sach- und Prozessanträge. Ein derartiges Umfangsverfahren war damals singulär und kam – selbst bei dem großen Landgericht Koblenz – nur alle paar Jahre einmal vor. Heute indes sind solche Verfahren bei den Landgerichten an der Tagesordnung und führen zu einer erheblichen personellen, organisatorischen und logistischen Belastung, ja teilweise Überforderung.

Mit dem Strafkammervorsitzenden wechselte ich dann 1984 in eine ausschließlich mit Bausachen befasste Zivilkammer; eine völlig andere Welt, in die man sich jedoch recht schnell einarbeiten konnte. Für mich entscheidend und prägend war hierbei erneut mein Kammervorsitzender, der durch Fleiß, Sorgfalt und Genauigkeit, durch Fachwissen und Formulierungskunst gelebtes Beispiel gab und der mein richterliches Selbstverständnis und hoffentlich auch mein richterliches Handeln maßgeblich beeinflusste.

Während dieser Zeit wurde ich auch zum Richter auf Lebenszeit mit der Dienstbezeichnung „Richter am Landgericht“ ernannt. Die damit verbundene „Sicherheit“ war mit Blick auf die vorausgegangene Geburt unserer 2. Tochter mehr als nur ein willkommener Nebeneffekt. Zur verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit gehört es nämlich auch, dass man als Lebenszeitrichter gegen seinen Willen nicht mehr an ein anderes Gericht versetzt werden darf; mit seinem Willen natürlich durchaus, wie sich noch zeigen wird.

Nur kurze Zeit später bot sich für mich die Gelegenheit, neben der Tätigkeit in der Baukammer mit einem Drittel meiner Arbeitskraft in die Verwaltungsabteilung des Landgerichts zu wechseln. Hier war ich als einer von drei sogenannten Präsidialrichtern zuständig für die Prüfung amtsgerichtlicher Betreuungsverfahren mit einem Mündel-Vermögen von mehr als 400.000,00 DM. Auch dies eine mir bis dahin völlig unbekannte Rechtsmaterie. Während dieser Zeit habe ich das „Angebot“, als wissenschaftlicher Mitarbeiter für 3 Jahre zum Bundesgerichtshof nach Karlsruhe zu wechseln, nicht ganz leichten Herzens abgelehnt. Ich glaubte diese berufliche Herausforderung nicht mit den Erwartungen und Verpflichtungen als junger Familienvater in Einklang bringen zu können, zumal meine Frau ebenfalls berufstätig war. Gleichwohl kann ich eine solche Tätigkeit nur empfehlen, da sie Erfahrungen und Einblicke vermittelt, die in gewisser Weise singulär sind und einen wesentlichen Schritt auf dem weiteren Berufsweg darstellen, wenn nicht diesen Weg ganz entscheidend mit beeinflussen und prägen. Zurzeit sind gerade wieder zwei junge Richterinnen vom Landgericht Trier als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen beim BGH eingesetzt; eine davon sogar in Teilzeit einschließlich zwischenzeitlichem Mutterschutz.

Dies ist ein gutes Beispiel dafür, dass die Justiz der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zunehmend einen hohen Stellenwert beimisst und dies auch nachhaltig unterstützt.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass für junge Richterinnen und Richter auch eine 3-jährige Abordnung als wissen-

schaftlicher Mitarbeiter zum Bundesverfassungsgericht in Betracht kommt. Hierfür sind auch nicht etwa Vorerfahrungen im Verwaltungs- oder Verfassungsrecht Voraussetzung; vielmehr werden gerade auch Kolleginnen und Kollegen aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit Kenntnissen im Zivil-, Straf- oder Familienrecht gesucht, da auch die jeweiligen Bundesverfassungsrichter für entsprechende Fachgebiete zuständig sind und gerne auf diese Praxiserfahrung der wissenschaftlichen Mitarbeiter zurückgreifen.

Im Jahre 1988 wechselte ich dann ganz in die Verwaltung des Landgerichts und in die für Arzthaftungssachen zuständige „Präsidentenkammer“. Als Präsidialrichter und Personalreferent war ich zuständig für die Personalangelegenheiten der mehr als 230 im Landgerichtsbezirk Koblenz eingesetzten Richterinnen und Richter einschließlich der Vorbereitung und Abfassung der dienstlichen Beurteilungen, für die Bescheidung von Dienstaufsichtsbeschwerden, die Vorbereitung von Sitzungen und Beschlüssen des Präsidiums sowie als Pressereferent für die Erteilung von Auskünften an die Medien. Mit dieser Tätigkeit war endgültig mein Interesse für die Justizverwaltung geweckt, die mich dann auch in den nächsten 30 Jahren – von einem 9-monatigen Intermezzo abgesehen – nicht mehr losgelassen hat. Bei diesem Intermezzo handelt es sich um meine Abordnung an das Oberlandesgericht im Jahre 1990, wo ich zur Erprobung, zum sogenannten „3. Staatsexamen“, dem für Versicherungssachen zuständigen 10. Zivilsenat zugewiesen war und ich mich in der Bearbeitung berufsgerichtlicher Verfahren und dem Absetzen entsprechender Urteile üben durfte.

Es war die Zeit des Mauerfalls und des gesellschaftlichen und politischen Umbruchs in Europa; mit einschneidenden Folgen auch für meinen weiteren Berufsweg. So wurde ich nämlich in der letzten Woche meiner OLG-Erprobung von dem damaligen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht, späteren OLG-Präsidenten und noch späteren Justizminister Dr. Bamberger gefragt, ob ich ihn nicht im Zuge der Wiedervereinigung für einige Wochen bei dem Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz im rheinland-pfälzischen Partnerland Thüringen unterstützen wollte. Dr. Bamberger war kurz vorher von dem Land Thüringen zum Ressortbeauftragten Justiz bestellt worden. So machte ich mich am 4. Oktober, dem Tag nach der Wiedervereinigung auf den Weg nach Erfurt. Das „Justizministerium“ bestand damals aus Dr. Bamberger und mir, einem gemeinsamen Dienstzimmer sowie einer vom Bezirksgericht Erfurt ausgeliehenen Schreibkraft. Mit dem Minister und Staatssekretär gesellten sich dann auch die ersten Kolleginnen und Kollegen aus der hessischen Justiz zu uns Rheinland-Pfälzern. Unsere kleine Mannschaft von etwa 10 bis 15 Männern und Frauen hatte nicht nur all das zu bewältigen, was in den westlichen Bundesländern zum Aufgabenbereich einer Landesjustizverwaltung, sprich eines Justizministeriums gehört. Hinzu kam eine Fülle von Aufgaben und Zuständigkeiten, welche auf die speziellen Auswirkungen und Anforderungen der Wiedervereinigung zurückgingen und die im Einigungsvertrag und in den (teilweise fortgeltenden) gesetzlichen Regelungen der frei gewählten Volkskammer der DDR ihre Grundlagen hatten.

Hierzu gehörte insbesondere auch die Überprüfung der „alten“ DDR-Richter und Staatsanwälte und die Entscheidung über ihre Übernahme in den Justizdienst des Landes Thüringen. Diese Überprüfung und Entscheidungsfindung gehörten zu den sachlich-fachlich forderndsten, aber auch menschlich belastendsten Aufgaben meines bisherigen Berufsweges.

Die ersten Monate im Justizministerium lassen sich in der Rückschau nur schwer beschreiben. Es war eine Zeit, in der nicht nur ein außergewöhnlich großes Arbeitspensum zu bewältigen war. Da auch der überwiegende Anteil der auf uns einstürzenden Aufgaben selbst für uns völlig neu war, wir andererseits aber nicht lange prüfen und überlegen konnten, war ständiges Improvisieren an der Tagesordnung. Aus den wenigen Wochen wurden so insgesamt 15 Monate, die was Tätigkeit, Anforderungen und geschichtlichen Kontext anbelangt, in jeder Hinsicht singulär waren und gewiss auch bleiben werden; weitere Wiedervereinigungen dürften auf unabsehbare Zeit eher unwahrscheinlich sein.

Nur der Vollständigkeit halber erwähnt sei, dass ich noch im Dezember 1990 zum Richter am Oberlandesgericht befördert wurde unter Aufrechterhaltung meiner Abordnung nach Thüringen.

Von Erfurt wechselte ich Anfang 1992 in das rheinland-pfälzische Justizministerium nach Mainz und übernahm hier das Organisationsreferat. Zu meinen damaligen Aufgaben gehörten u.a. die Einrichtung, Ausstattung und Organisation des für ganz Rheinland-Pfalz zuständigen zentralen Mahngerichts beim Amtsgericht in Mayen sowie die organisatorische Reaktion auf die mit der damaligen Asylwelle einhergehende erhebliche Mehrbelastung der Verwaltungsgerichte.

Ja in der Tat, es scheint angesichts der aktuellen Ereignisse fast vergessen; aber auch Anfang der 90er-Jahre gab es bereits eine Asylwelle, die – was die Zahlen anbelangt – der aktuellen Flüchtlingswelle in nichts nachstand. Man vergisst das so schnell: 1992 gab es 400.000 Asylbewerber; im als besonders dramatisch empfundenen Spitzenjahr 2015 waren es gerade einmal 67.000 mehr. Damals waren die Zeiten indes noch vergleichsweise „ruhig“ und die Gesellschaft weniger emotional aufgeladen, wenngleich die Frage einer Verschärfung des Asylrechts in ähnlicher Weise politisch umstritten. Aber der „Hype“, den das Flüchtlings-Thema heute auslöst, blieb damals aus. Hierzu hat gewiss auch der damalige „Stand der Technik“ beigetragen. So gab es noch keine Smartphones oder elektronische Medien, ja noch nicht einmal Mobiltelefone; sodass auch die Sogwirkung von Flüchtlings-Selfies mit der Kanzlerin erst gar nicht aufkommen konnte. Ganz abgesehen davon, dass neben dem damaligen Bundeskanzler Helmut Kohl ohnehin kaum ein Flüchtling mehr Platz auf dem Handy-Foto gefunden hätte.

Erwähnt sei noch, dass auch eine Tätigkeit in einem Fachreferat des Justizministeriums als Erprobung anerkannt wird und damit auch als Qualifikation für ein richterliches Beförderungsamts. Gleiches gilt auch für eine Tätigkeit in einem anderen Landes-

ministerium, dem Bundesjustizministerium in Berlin oder dem Bundesamt für Justiz in Bonn. Auch dies ein Indiz für eine geförderte Durchlässigkeit und Diversifikation.

Eine weitere Zäsur oder besser gesagt ein großer Schritt auf meinem Berufsweg erfolgte dann im Sommer 1995 mit meiner Ernennung zum Präsidenten des Landgerichts in Bad Kreuznach durch Justizminister Caesar. Neben der Leitung dieses eher kleinen Landgerichts und seines Bezirks – mit meiner Familie wohnte ich nach wie vor in Koblenz – war ich mit ca. der Hälfte meiner Arbeitskraft als Vorsitzender einer Zivilkammer zuständig für alle Berufungsverfahren aus dem Landgerichtsbezirk. Dieses Amt übte ich über sechs Jahre mit großem Interesse und Engagement aus, bis ich im Mai 2001, von einer Abendveranstaltung nach Hause kommend, für den nächsten Tag ins Justizministerium einbestellt wurde. Hier bat mich der damalige – und auch wieder heutige – Justizminister Mertin wegen eines kurzfristig aufgetretenen Personalproblems die Leitung der Zentralabteilung des Justizministeriums in Mainz zu übernehmen. Meine zwischen Erstaunen und Ängstlichkeit angesiedelte Rückfrage nach der mir eingeräumten Bedenkzeit wurde mit Blick auf den morgigen Feiertag „großzügig“ auf Übermorgen bemessen und der Zeitpunkt des Dienstantritts für 3 Tage später erwartet. So wechselte ich dann – nach Einholung des Familienrats und gleichsam aus der Hose heraus – vom Landgericht Bad Kreuznach in das mir zwar nicht gänzlich unbekannte Justizministerium; allerdings handelt es sich bei der Leitung der Zentralabteilung um ein herausragendes und – nach der politischen Führung durch Minister und Staatssekretärin – sicherlich auch um das wichtigste, vielfältigste und forderndste Amt, das die Justizverwaltung zu bieten hat.

Während dieser Zeit im Ministerium erlebte ich schließlich auch den 11. September, 9/11, am Fernsehschirm des Pressereferenten. Im Nachgang zu diesem Anschlag gab es eine breite Sicherheitsdiskussion, an deren Ende die Verschärfung einiger Sicherheitsgesetze sowie eine personelle und sächliche Verstärkung der Sicherheitsbehörden stand. Mein Versuch, mit dieser Argumentation in den anstehenden Haushaltsberatungen auch eine personelle Aufstockung für die Staatsanwaltschaften, Strafgerichte und Justizwachmeister herauszuholen, blieb leider ohne Erfolg. Die Haushaltslage des Landes, aber auch die politischen Machtverhältnisse in der Landesregierung standen dem entgegen.

Die Tätigkeit als Zentralabteilungsleiter übte ich – obwohl ich weitere Berufswechsel an sich gedanklich ausgeschlossen hatte – gleichwohl nur ein Jahr lang aus. Da der amtierende Präsident des Landgerichts Koblenz aus persönlichen Gründen leider vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden musste, hatte ich mich auf diese Stelle beworben. Mir wurde das Präsidentenamt an diesem mit Abstand größten der 8 Landgerichte in Rheinland-Pfalz im Mai 2002 übertragen. So kehrte ich nach insgesamt fast 12-jähriger „Fahrschülerzeit“ (Erfurt, Mainz, Bad Kreuznach, Mainz) an meinen früheren Dienst- und ständig beibehaltenen Wohnort Koblenz zurück.

Sie sehen:

Auch einen solchen Wechsel kann man nicht planen. Er ergibt

sich aufgrund von bestimmten Zufälligkeiten und Konstellationen; aber natürlich auch auf der Grundlage einer bestimmten beruflichen Vita, die man auch selbst mitgestalten kann und sollte.

Das Präsidentenamt beim Landgericht Koblenz hatte ich fast 10 Jahre inne; während dieser Zeit war ich – neben der Leitung des Landgerichts und seines Bezirks mit insgesamt 15 Amtsgerichten – mit einem geringen Teil meiner Arbeitskraft auch Vorsitzender der „Präsidentenkammer“ mit der Zuständigkeit für presserechtliche Verfahren. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz muss nämlich jeder Richter, auch die Präsidentinnen und Präsidenten noch so großer Gerichte, neben der Verwaltung auch eine spruchrichterliche Tätigkeit ausüben.

Ein weiterer Einschnitt auf meinem Berufsweg erfolgte dann im Nachklang der Landtagswahl 2006. Als im Frühjahr dieses Jahres der damalige OLG-Präsident Dr. Bamberger zum Justizminister ernannt worden war, hatte ich mich auf die frei gewordene Stelle des OLG-Präsidenten beworben. Der Justizminister hatte sich indes für einen anderen Bewerber entschieden. Da ich die Begründung dieser Auswahlentscheidung für sachwidrig und das sich hieran anschließende Ernennungsverfahren (Stichwort: Blitzernennung) für rechtswidrig hielt, habe ich hiergegen den Rechtsweg beschritten und auch gegen die zwischenzeitliche Ernennung meines Mitbewerbers zum OLG-Präsidenten geklagt. Erst nach mehreren erfolglos gebliebenen Rechtsbehelfen hat dann das Bundesverwaltungsgericht mit seinem spektakulären und richtungsweisenden Urteil vom 04.11.2010 meinem Begehren in vollem Umfang stattgegeben und die Ernennung des bereits mehr als 3 Jahre im Amt befindlichen OLG-Präsidenten aufgehoben. Das BVerwG hat mit dieser, in Fachkreisen durchaus als bahnbrechend, wenn nicht als sensationell empfundenen, Entscheidung den Grundsatz der Ämterstabilität in dem hier bejahten Fall einer verfassungswidrigen Rechtswegvereitelung und einer kumulativ vorliegenden inhaltlich fehlerhaften Auswahlentscheidung durchbrochen.

Ich gehe davon aus, dass Ihnen, verehrte Absolventinnen und Absolventen, dieser besondere Fall einer beamtenrechtlichen Konkurrentenklage in den verwaltungsrechtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Vorlesungen vorgestellt und besprochen wurde. Ich möchte es bei dieser knappen Darstellung belassen, obwohl es zu diesem langjährigen Verfahren sicherlich noch mehr zu sagen gäbe. Allerdings ist auch der weitere Fortgang der Geschichte es wert, hier kurz erwähnt zu werden:

3 Monate nach Zustellung der Entscheidung des BVerwG fanden in Rheinland-Pfalz Landtagswahlen statt. Als deren Ergebnis bildete sich eine rot-grüne Koalition, die in ihrem Regierungsprogramm/ Koalitionsvertrag u.a. die Auflösung des Oberlandesgerichts Koblenz und seine Eingliederung in das nur halb so große Pfälzische Oberlandesgericht in Zweibrücken beschloss. Der zeitliche und inhaltliche Kontext mit einem ungelösten Personalproblem ist dabei wohl nicht hinwegzudiskutieren.

Es kam dann gleichwohl alles ganz anders. Das Oberlandesgericht Koblenz blieb bestehen und im November 2011 wurde ich

schließlich zu dessen Präsidenten ernannt. Erwähnen möchte ich dabei, dass ich hierfür 5 Jahre den Rechtsweg beschreiten und insgesamt 8 gerichtliche Entscheidungen erstreiten musste. Die Zeit und die Umstände, unter denen ich dabei auf der anderen Seite des Richtertisches Platz nehmen durfte oder musste, sind eine Erfahrung, die einen wenn schon nicht gänzlich verzweifeln, so doch etwas demütiger werden ließen.

Als Präsident des Oberlandesgerichts mit der Zuständigkeit für das eigene Haus, 4 Landgerichte und 31 Amtsgerichte hatte ich mit einem sehr geringen Arbeitskraftanteil auch den Vorsitz eines Zivilsenats inne, der für allgemeine Berufungsverfahren und Pressesachen zuständig war. Im März 2012 wurde ich schließlich noch zum Richter am Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz gewählt. Dieses Amt durfte ich ebenfalls bis zu meinem Eintritt in den Ruhestand am 01. März dieses Jahres ausüben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, damit habe ich meinen Berufsweg, meine „40 Jahre in der Robe“ im Einzelnen dargestellt und jeweils kurz erläutert; es waren – wenn ich richtig mitgezählt habe – insgesamt 15 verschiedene Einsatzfelder und Fachgebiete. Damit wollte ich aufzeigen, welche Einsatzmöglichkeiten einem die Justiz und hier insbesondere die ordentliche Gerichtsbarkeit bieten können.

Dies gilt selbstverständlich auch für die Fachgerichtsbarkeiten, die Staatsanwaltschaften, die Rechtsanwaltschaft oder das Notariat in teilweise ähnlicher, teilweise auch ganz anderer Art und Weise. Auch der Wechsel von der einen in die andere Profession ist zwar nicht an der Tagesordnung, aber durchaus üblich. Und die Justiz stellt ausgesprochen gerne Richterinnen und Richter ein, die vorher für einige Jahre den Anwaltsberuf ausgeübt haben.

Ich plädiere daher für Offenheit, Flexibilität und Neugier, jedenfalls und zumindest während der ersten Hälfte des Berufslebens und selbstverständlich nur, soweit persönliche und familiäre Umstände dies zulassen.

Nicht jeder, der sich dem öffnet, wird später auch OLG-Präsident. Aber man wird nicht nur nicht dümmer, wenn man sich neuen Herausforderungen stellt; man gewinnt auch einen Vorsprung an Berufs- und Lebenserfahrung, der einem im Berufs- wie im Privatleben nachhaltig und spürbar zugutekommt.

Es erscheint mir nämlich bedenklich, wenn man mit noch nicht einmal 30 Jahren den Entschluss fasst, sich an einem ganz bestimmten Gericht, in einer ganz bestimmten Kammer oder in einem ganz bestimmten Sachgebiet, in einer ganz bestimmten Region und das auch noch ganz bestimmt bis zum Eintritt ins Rentenalter in seinem dienstlichen Biotop einzurichten. Wer dies anstrebt, der muss auf der Hut sein, nicht schon bald mit intellektuellen Scheuklappen durch die Welt zu laufen; ja er läuft Gefahr, sich eher zum „Fachidioten“ denn zum Fachmann zu entwickeln und damit schon allzu früh seine Wohnstatt in der elfenbeinernen Behausung einzurichten, die man ebenso üblicher- wie fälschlicherweise den Professoren zuschreibt.

Der Richterberuf ist interessant, anspruchsvoll und abwechslungsreich. Er garantiert schon in jüngsten Dienstjahren größt-

mögliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit.

Und nicht zuletzt erfordert er angesichts seiner Bedeutung, Aufgabenzuweisung und Stellung im Gefüge eines demokratischen Rechtsstaats ein Höchstmaß an Verantwortungsgefühl.

Die verfassungs-, dienst- und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen hierfür sind geschaffen und weitestgehend von der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz umfasst. Wie der Einzelne mit dieser „Macht“ umgeht, bestimmt allein sein richterliches Ethos. Er sollte möglichst immun sein gegenüber gesellschaftlichen und politischen Einflüssen und Anfechtungen.

Diese Forderungen und Prinzipien werden sicherlich von jedem geteilt und für sich selbst auch gerne in Anspruch genommen. Sie in der Alltagsarbeit umzusetzen und zu praktizieren, war und ist offenbar nicht immer leicht. Ja diese Prinzipien müssen ständig neu bewusstgemacht und behauptet werden. Und dies unabhängig von der jeweiligen politischen Großwetterlage.

Was meine ich damit?

Beim Studium der Urteile der von mir überprüften Richter der früheren DDR ist mir auf erschreckende Weise bewusstgeworden, dass diese Entscheidungen, was ihre handwerkliche Fertigung, also Aufbau, juristische Deduktion und Subsumtion anbelangt, sich – bis in einzelne Passagen und in die Wortwahl hinein – genauso lesen, wie heutige Strafurteile oder wie die von mir selbst in den Jahren 1980 bis 1984 gefertigten Strafurteile des Landgerichts Koblenz. Ja, noch erstaunlicher und bedrückender: Diese Urteile und jene aus der früheren DDR unterscheiden sich – in Form, Struktur und Argumentationsmuster – auch kaum von den im Dritten Reich gefällten Strafurteilen, sondern allenfalls in den angewandten Strafbestimmungen, den zugrundeliegenden Sachverhalten und im ausgeworfenen Strafmaß. Ich denke hierbei auch an ein Urteil des Sondergerichts Koblenz vom 11.09.1944.

Angeklagt und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde damals meine Großmutter wegen „Vergehens gegen § 1 Heimtücke-gesetz“, weil sie zu einer Nachbarin geäußert haben soll, „Hermann Göring, Rommel und Himmler seien durchgebrannt“.

Damit kein falscher Eindruck entsteht. Natürlich ist die in jeder Hinsicht singuläre Schreckensherrschaft des „Dritten Reichs“ nicht mit dem totalitären SED-Regime zu vergleichen und erst recht nicht mit dem rechtsstaatlichen Zeitalter der Bundesrepublik. Natürlich sind die jeweiligen Strafverfahren und die angeklagten Taten grundverschieden.

Wenn man allerdings die „handwerkliche“ Fertigung der jeweiligen Urteile gegeneinanderhält und vergleicht, dann kann sich durchaus die Frage stellen: Dürfen oder können die Juristen wirklich alles begründen und, wenn dem so ist, sind wir alle deshalb auch „schreckliche Juristen“, wie es Ingo Müller in seiner Abrechnung mit den Juristen des Dritten Reiches und der insoweit unterbliebenen Vergangenheitsbewältigung formuliert hat. „Juristerei“ allein, so lehrt jedenfalls die Geschichte, ist keine Gewähr für Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Und wer heute wohl abgewogene und einfühlsame Vorträge über das Versagen der Justiz in totalitären Regimen hält, der sollte dabei nicht aus dem Blick verlieren, wie gefährdet unsere Demokratien, wie

gefährdet unser Rechtsstaat auch heute noch ist. Ich möchte die Frage nicht beantworten, wie sich auch eine moderne Justiz aktuell verhalten würde, wenn in einer wirtschaftlichen Notlage unter einer charismatischen oder besser gesagt demagogischen Führung und bei drohenden persönlichen, vielleicht sogar existentiellen Nachteilen zur richtigen Zeit die falschen Leute an der richtigen Stelle säßen.

Und müssen wir nicht wiederholt die Erfahrung machen, dass es selbst in der freiheitlichsten Demokratie auf deutschem Boden und bei größtmöglichen Rechtsschutzgarantien es vielen Bürgern, auch vielen Juristen und Richtern, ausgesprochen schwer fällt, Flagge und Zivilcourage zu zeigen? Und wie sieht es mit dem für einen Rechtsstaat unverzichtbaren Prinzip der Gewaltenteilung aus?

In Amerika disqualifiziert ein neu gewählter Präsident eine für ihn nachteilige Gerichtsentscheidung als „lächerlich“ und spricht herablassend von den „sogenannten“ Richtern.

In der Türkei entlässt der amtierende Staatspräsident mehrere Tausend Richter und Staatsanwälte, propagiert die Einführung der Todesstrafe und erhält in einer Volksabstimmung die Mehrheit für eine – zurückhaltend formuliert – undemokratische „Präsidialverfassung“.

In Polen – einer an sich bereits als gefestigt wahr genommenen Demokratie – weigert sich die neue Regierung die ordnungsgemäß gewählten Richter des Verfassungsgerichtshofs zu ernennen und will sie gegen andere austauschen.

Und in Rheinland-Pfalz sah eine Regierung in den unabhängigen Gerichten nur „nachgeordnete“ Behörden und versuchte ein Personalproblem im Richterdienst durch die Auflösung eines Oberlandesgerichts zu lösen.

Bevor ich aber nun Gefahr laufe, mich in düsteren und gedankenschweren Gegenwartsszenarien zu verlieren, möchte ich mit einer kurzen Anekdote schließen: Letzte Woche kam ich am Dienstgebäude des Oberlandesgerichts vorbei, als gerade der frühere Senatsvorsitzende Dr. Kardinal aus dem Eingangsportal trat. Wir grüßten uns und ich fragte ihn etwas erstaunt, was denn den Ruheständler nach so langer Zeit wieder zum OLG führe. „Ach, das ist eine unangenehme Geschichte“, erwiderte er.

„Mein Nachbar hat mich auf Schmerzensgeld und Arztkosten verklagt, weil er von meinem Hund gebissen worden sei. Ich hatte gerade Verhandlungstermin vor dem 8. Zivilsenat.“

„Und, was ist rausgekommen?“, will ich von Dr. Kardinal wissen. „Mein Nachbar wollte insgesamt 6.000,00 Euro; und da habe ich mich auf Vorschlag des Gerichts auf 3.000,00 Euro geeinigt.“

Ich stutzte kurz und erwiderte dann: „Aber Sie haben doch gar keinen Hund – oder?“

Schon richtig; wir haben keinen Hund. Aber, Herr Kollege, man weiß ja nie, wie die Gerichte entscheiden.“

Wir lachen – aber müsste uns das Lachen nicht im Halse stecken bleiben?

Natürlich nicht – denn etwas Selbstkritik und Selbstironie in Bezug auf die eigene Unfehlbarkeit und die Unfehlbarkeit der Gerichte darf schon sein, ohne dass man, ohne dass die Justiz gleich „vor die Hunde geht“. Diese Fehlbarkeit der Richter und Gerichte ist der Preis ihrer Unabhängigkeit. Ein Preis, den zu zahlen sich lohnt. Nur diese Unabhängigkeit bietet nämlich die Gewähr, dass gerichtliche Entscheidungen unbeeinflusst von äußeren Einwirkungen, sei es durch Dienstvorgesetzte oder durch die Politik, sei es durch die Medien oder die sog. „öffentliche Meinung“ ergehen können und Entscheidungsmaßstab alleine Recht und Gesetz bleiben.

Dies erfordert auf der anderen Seite charakterstarke und selbstbewusste Richterinnen und Richter, mit einem hohen Berufsethos, fundierten und aktualisierten Rechtskenntnissen, mit einer möglichst breiten Lebens- und Berufserfahrung und – und damit kehre ich zum Beginn meiner Ausführungen zurück – mit einer Offenheit für Neues und Unbekanntes und einer inneren und äußeren Flexibilität.

Wenn ich Ihnen diese Botschaft etwas näherbringen konnte, dann war des Redners Kunst nicht umsonst.

Ich danke Ihnen, dass Sie mir so lange zugehört haben.

Absolventenrede 2017

Ref. jur. Carolin Sieberath und Ref. jur. Andreas Maillinger

*Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrter Herr Dekan,
sehr geehrte Professorinnen und Professoren,
liebe Doctores, Absolventinnen und Absolventen,
liebe Familien, Freunde und Gäste,*

wir freuen uns, heute als Vertreter der Absolventinnen und Absolventen die diesjährige Abschlussrede halten zu dürfen. Es ist für uns eine große Ehre, hier zu stehen, wo für uns von einigen Jahren alles begann.

Jedoch anders als damals unsere Professoren möchten wir Ihnen und Euch heute keine Einführung in die Kunst der Rechtswissenschaft geben, sondern stattdessen einen kleinen Einblick in unsere Studienjahre gewähren und das gemeinsam Erlebte Revue passieren lassen.

„Es war die beste Zeit, es war die schlimmste Zeit. [...] Es war der Frühling der Hoffnung und der Winter des Verzweifels.“

Mit diesen eindrucksvollen Worten leitete Charles Dickens seinen zu Weltruhm gelangten Historienroman „Eine Geschichte aus zwei Städten“ ein, in welchem er von den Spannungen und Veränderungen der französischen Revolution erzählt. Obwohl diese Worte einem anderen Kontext entstammen, beschreiben sie nur allzu treffend den – oft von emotionalen Höhen und Tiefen geprägten – Prozess der Veränderung, den wir in den vergangenen Studienjahren durchliefen.

Schon während der Schulzeit wurde uns von den Lehrern gesagt, dass die Studienzeit zu der schönsten Zeit im Leben zählen würde, und auch von unserem restlichen Umfeld bekamen wir nicht selten zu hören, wie toll und aufregend das Studentenleben sein würde. Durch solche Worte neugierig gestimmt, entschieden wir uns dann zur Aufnahme eines Hochschulstudiums. Warum die Wahl dann auf das Fach Rechtswissenschaft fiel, können wir nicht verallgemeinernd für alle sagen. Bei den einen war es aus Verlegenheit, bei den anderen aus reinem Interesse bzw. aus Neugier an der Juristerei, und manche von uns wollten einfach nur Jura studieren, weil sie gerne im Recht sind. Aber egal aus welchem Grund, wir uns für das Fach Rechtswissenschaft entschieden, wir alle hatten gemeinsam, dass für uns mit dem Studienbeginn ein neuer, aufregender Lebensabschnitt begann.

Schneller als wir dachten, begann das Jurastudium uns zu verändern. Nicht in dem Sinne, dass wir von nun an nur noch Polo hemden, Burberry-Schals und Timberland-Schuhe trugen, oder dass wir den Nachmittag anstatt beim Fußballspielen auf dem nächstgelegenen Golfplatz verbrachten. Nein, vielmehr veränderte das Studium unsere Art zu denken und zu sprechen. Plötzlich sahen wir in allen Zahlen die dazugehörigen Paragraphen



*Rednerin und Redner der Absolventen
(Carolin Sieberath und Andreas Maillinger)*

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

oder fragten uns beim Brötchenkauf in der Bäckerei – mit einem leichten Schmunzeln im Gesicht –, wie viele Rechtsgeschäfte wir gerade abschließen würden. Auch auf scheinbar eindeutig zu beantwortende Fragen antworteten wir mit dem für uns Juristen so typischen „Es kommt drauf an ...“.

Als nach dem ersten Semester unsere erste Hausarbeit anstand, wagten wir es schließlich, indem wir all unseren Mut zusammennahmen, die Bibliothek zu betreten. Ehrfürchtig sahen wir auf die Examenskandidaten, die uns mit skeptischen Blicken musterten und scharf zurechtwiesen, wenn wir mal wieder etwas zu laut waren; dass wir selbst irgendwann auch zu dieser kleinen Gruppe von Examenskandidaten gehören würden, die im Laufe der Studienjahre auf einige dutzend Studenten zusammenschrumpft, und die Bibliothek zu unserem Lebensmittelpunkt machen würden, konnten wir zu diesem Zeitpunkt noch nicht glauben. Wir waren erst mal mit unserer Hausarbeit beschäftigt und dachten nur daran, diese zügig abzufassen, um möglichst viel Zeit von unseren ersten „Semesterferien“ auskosten zu können. Obwohl manche von uns das Projekt „Hausarbeit“ mehr oder weniger ambitioniert angingen, gelang es dem Großteil von uns jedoch diese erste Hürde zu bewältigen.

Bereits nach kurzer Zeit des Studiums, in der wir allenfalls Trennungs- und Abstraktionsprinzip fehlerfrei buchstabieren konnten, begann unser „nicht-juristisches“ Umfeld damit, uns als kostenlose Rechtsauskunft aufzufassen und uns bei jeder denkbaren Gelegenheit um rechtlichen Rat zu fragen. Bestimmt jeder von uns hat schon mal den Satz: „Du studierst doch Jura?! – ich hätte da mal eine Frage...“ gehört. So war es nicht unüblich, dass ein harmloses Gespräch mit einem Lehramtsstudenten auf einer Party damit endete, dass dieser verzweifelt von den Problemen mit seinem Vermieter berichtete, wobei wir uns natürlich beflü-

gelt vom Viez als exzellente Experten des Mietrechts zu erkennen geben konnten. Nach erfolgreich absolvierter Zwischenprüfung umgab uns ein Gefühl des Erfolges und der Zuversicht. Schnell mussten wir uns jedoch eingestehen, dass uns noch so einiges bevorstand und dass das Licht am Ende des Tunnels noch lange nicht in Sicht war. Vor uns lag neben der Ableistung von dreizehn Wochen praktischer Studienzeit noch die Bewältigung der Übung für Fortgeschrittene in allen drei Kernfächern.

Allmählich kamen uns erste Zweifel... – Die Studienzeit als schönste Zeit im Leben? Langsam aber sicher begangen wir diese Aussage zu hinterfragen. Auf Grund der Hausarbeiten und der Praktika war an Semesterferien nicht zu denken. Wir verbrachten Wochen in der Bibliothek und verloren den Kontakt zur Außenwelt, Freunde und Familien bekamen uns nur äußerst selten zu Gesicht. – Was sollte daran schön sein? Nicht nur wir, sondern auch unsere Familien und Freunde zweifelten mittlerweile daran, ob wir mit dem Jurastudium die richtige Wahl getroffen hatten. Nach ihrer Vorstellung, war das Studium geprägt durch das Auswendiglernen von Paragraphen und Gesetzestexten. Dass das Studium jedoch nicht nur „trocken“ und „langweilig“ ist, sondern durchaus spannend sein kann und manchmal auch etwas zum Lachen und Schmunzeln liefert, möchten wir hier an dieser Stelle durch eine äußerst amüsante Gerichtsentscheidung belegen.

In einem Fall, den das Amtsgericht Mönchengladbach zu entscheiden hatte, beschwerte sich ein Paar bei einem Reiseunternehmen darüber, dass in dem gebuchten Hotelzimmer anstelle eines Doppelbettes zwei Einzelbetten standen. Das Paar begehrte deshalb Schadensersatz mit der Begründung, dass ihm während der gesamten 14-tägigen Reise ein – ich zitiere – „friedliches und harmonisches Einschlaf- und Beischlaferlebnis“ entgangen sei. Der erhoffte Erholungswert, die Entspannung und

die ersehnte Harmonie seien erheblich beeinträchtigt gewesen, was bei den beiden zu Verdrossenheit, Unzufriedenheit und auch Ärger geführt habe. Während das Reiseunternehmen die Klageabweisung mit der Begründung beantragte, dass diese Klage nicht ernst gemeint sein könne, nahm das Gericht die Sache wirklich ernst, und auch wenn es im Ergebnis die Klage als unbegründet abgewiesen hatte, zeigte es in seiner Entscheidung viel Phantasie und Mitgefühl für die durchaus nachvollziehbaren Belange des Paares.

In seinen Entscheidungsgründen führt es aus, dass der Kläger nicht näher dargelegt habe, welche besonderen Beischlafgewohnheiten er habe, die festverbundene Doppelbetten voraussetzen. Dieser Punkt bedurfte jedoch keiner Aufklärung, denn es kam hier nicht auf spezielle Gewohnheiten des Klägers an, sondern darauf, ob die Betten für einen durchschnittlichen Reisenden ungeeignet seien. Dies sei jedoch nicht der Fall. Dem Gericht seien mehrere allgemein bekannte und übliche Variationen der Ausführung des Beischlafs bekannt, die auf einem einzelnen Bett ausgeübt werden können, und zwar durchaus zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Es sei also ganz und gar nicht so, dass der Kläger seinen Urlaub ganz ohne das von ihm besonders angestrebte Intimleben hätte verbringen müssen.

Aber selbst wenn man dem Kläger seine bestimmten Beischlafpraktiken zugestehen würde, die ein festverbundenes Doppelbett voraussetzen, läge kein Reisemangel vor, denn der Mangel wäre mit wenigen Handgriffen selbst zu beseitigen gewesen. Der Kläger hatte ein Foto der Betten vorgelegt, auf dem zu erkennen war, dass die Matratzen auf einem stabilen Metallrahmen liegen. Nach Ansicht des Gerichts hätte es nur weniger Handgriffe bedurft und wäre in wenigen Minuten zu erledigen gewesen, die beiden Metallrahmen durch eine feste Schnur miteinander zu



Der Absolventenjahrgang 2017

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures



Ehrung der frisch Promovierten 2017

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

verbinden. Auch wenn der Kläger etwas Derartiges nicht dabei hatte, wäre eine Schnur ist aber für wenig Geld schnell zu besorgen gewesen. Bis zur Beschaffung dieser Schnur hätte sich der Kläger beispielsweise seines Hosengürtels bedienen können, denn dieser wurde in seiner ursprünglichen Funktion in dem Augenblick sicher nicht benötigt. Nach Ansicht des Gerichts wurde die Klage daher als in der Sache unbegründet abgewiesen.

Aber nicht immer war das Jurastudium derart unterhaltsam. Mit mal mehr und mal weniger Freude, aber (fast) immer motiviert kämpften wir uns durch die großen Scheine, um die sog. „Scheinfreiheit“ zu erlangen. Alle Klausuren im Studium erfolgreich bestanden. Eigentlich ein Grund zum Feiern! – Leider wir merkten schnell, dass es sich bei der „Scheinfreiheit“ tatsächlich nur um eine „scheinbare“ Freiheit handelte, die vielmehr die anspruchsvolle und nervenaufreibende Phase der Examensvorbereitung einleitete. Der Leistungsdruck und die Anspannung stiegen enorm; nicht zuletzt auch wegen der erschreckend hohen Durchfallquoten der vergangenen Jahre. Da halfen uns auch Sprüche wie „Ach ja, ihr habt doch drei Versuche“ und „Vier von 18 Punkten müssten doch locker zu erreichen sein“ wenig weiter.

Spätestens jetzt war für uns der Zeitpunkt erreicht, an dem wir der Aussage, dass die Studienzeit eine der schönsten Zeiten im Leben sei, gänzlich widersprachen. Wir standen nun vor der Herausforderung, eine riesige Stoffmenge zu „repetieren“ oder in manchen Fällen auch erstmalig zu erarbeiten, und mussten während der regelmäßig ein Jahr andauernden Vorbereitungszeit mit Lernstress und Versagensängsten fertig werden.

Um den gesamten Examensstoff zu bewältigen und sich auf die bevorstehenden Examensklausuren vorzubereiten, besuchten

dann die wohl meisten Examenskandidaten eines der kommerziellen Privatrepitorien. Erfreulicherweise nehmen aber seit den letzten Jahren auch immer mehr Kandidaten das umfangreiche universitäre Programm zur Examensvorbereitung in Anspruch, das – unserer Meinung nach – eine echte Alternative zur kostspieligen Inanspruchnahme eines kommerziellen Repetitors darstellt und die Kandidaten mindestens genauso gut auf die Examensprüfungen vorbereitet. Der Fachbereich Rechtswissenschaft bietet ein exzellentes Examensrepitorium, einen wöchentlich stattfindenden Klausurenkurs, ein Kolloquium zur „aktuellen Rechtsprechung für Examenskandidaten“ sowie zweimal jährlich ein Probeexamen an. Besonders förderlich fanden wir es, dass im Frühjahr letzten Jahres erstmals auch in der vorlesungsfreien Zeit ein sog. „Ferienrepitorium“ veranstaltet wurde, das die besonders examensrelevanten Bereiche des Arbeits-, Handels-, Gesellschafts- und Zivilprozessrechts behandelte.

Mit wie viel Tatkraft sich unsere Professoren tagtäglich für das universitäre Examensangebot einsetzen, zeigt auch ein Vorfall, der sich im letzten Winter im C-Café abspielte. Beobachtungen zu Folge wurde ein raffinierter Professor, dessen Name an dieser Stelle nicht genannt werden soll, dabei gesichtet, wie er kurzerhand die Flyer eines kommerziellen Repetitoriums beschlagnahmte und dies sichtlich amüsiert seinen Kollegen mitteilte.

Nach der anstrengenden und zähen Vorbereitungsphase folgte schließlich ein zweiwöchiger Klausurmarathon, bei dem wir in sechs dicht aufeinander gefolgten fünfstündigen Klausuren unsere in den vergangenen Studienjahren erworbenen juristischen Fähigkeiten unter Beweis stellen mussten. Aber allein mit dem Lernen des Prüfungsstoffs war es noch nicht getan. Kurz vor den Examensklausuren legte uns das Landesprüfungsamt noch

ein paar Steine in den Weg und sorgte für zusätzliche Aufregung, indem von uns verlangt wurde, die Examensklausuren mit einer alten, nicht mehr verfügbaren Textsammlung des rheinlandpfälzischen Landesrechts zu schreiben. Wer nicht das Glück hatte, noch eine Altauflage zu besitzen, musste sich an den Verlag, die örtlichen Buchhändler, die Fachschaft oder Amazon wenden in der Hoffnung, noch eine Textsammlung zu bekommen. Leider waren aber in ganz Rheinland-Pfalz nicht mehr genügend Exemplare der Textsammlung für alle Examenskandidaten vorhanden. Trotz seiner anfänglichen Gleichgültigkeit erkannte das Prüfungsamt immerhin eine Woche vor den Klausurterminen, getreu dem Rechtsgrundsatz der alten Römer „*Impossibilium nulla est obligatio*“, dass man auch von uns nichts „Unmögliches“ verlangen kann und erlaubte schließlich die Benutzung der aktuellsten Auflage.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Studium und vor allem auch die harte und oft entbehrungsreiche Examensphase bei jedem von uns die verschiedensten Eindrücke und Gefühle hinterlassen hat. Es gab Tiefpunkte, Motivationslöcher, pure Verzweiflung und zu guter Letzt auch positive Erlebnisse – spätestens dann, als der Postbote, der uns schon des Stalkings bezichtigte, mit dem sehnsüchtig erwarteten Brief des Prüfungsamtes vor unserer Tür stand.

Und obwohl wir hin und wieder mit Leistungsdruck, Lernblockaden und Versagensängsten fertig werden mussten, hatten wir während des Studiums die Freiheit, uns weiterzuentwickeln und neue Erfahrungen zu sammeln, konnten sowohl persönlich als auch fachlich reifen und können nun mit Stolz sagen, dass wir einen der schwierigsten Studiengänge Deutschlands erfolgreich abgeschlossen haben. Letztendlich überwiegen die positiven Eindrücke und Erinnerungen und so werden auch wir den Spruch „Die Studienzeit ist eine der schönsten im Leben“ ganz gewiss auch an die nachfolgenden Generationen weitergeben.

Abschließend möchten wir noch einige Worte an alle richten, die uns in den vergangenen Jahren auf unserem Weg zum Examen begleitet haben:

Liebe Professorinnen und Professoren, stellvertretend für alle Absolventinnen und Absolventen möchten wir uns bei Ihnen herzlichst für die jahrelange Begleitung

und Förderung bedanken. Auch wenn es nicht immer leicht war uns beispielsweise den gutgläubigen Zweiterwerb einer Hypothek, die Akzessorietätsverschiebung bei der Teilnehmerstrafbarkeit oder die beamtenrechtliche Konkurrentenklage zu erläutern, waren Ihre Bemühungen nicht vergebens.

Dass Sie auch außerhalb der Vorlesungen stets ein offenes Ohr für uns hatten und für unsere Fragen und Probleme zur Verfügung standen, wissen wir mehr als zu schätzen.

Herzlichen Dank dafür!

Liebe Familien und Freunde,

auch bei euch bedanken wir uns im Namen aller Absolventen für die Unterstützung, die ihr uns während der letzten Jahre geleistet habt, und entschuldigen uns bei allen, die während dieser Zeit unsere Nervenzusammenbrüche und unser Gejammer ertragen mussten. Sicher hat jeder Einzelne von uns mindestens eine Person in seinem Umkreis regelrecht in den Wahnsinn getrieben.

Herzlichen Glückwunsch, auch ihr habt es endlich hinter Euch!

Liebe Absolventinnen und Absolventen,

bei einer Durchfallquote von zuletzt 50 % können wir überaus stolz darauf sein, das Examen erfolgreich gemeistert zu haben. Trotz Schweiß, Stress und Strapazen überwiegen die schönen Momente, die wir gemeinsam in Trier erlebt haben. Wir haben tolle Freundschaften geschlossen, gemeinsam auf Partys einen über den Durst getrunken und zusammen etliche Stunden in der Bibliothek verbracht. Und auch wenn es den ein oder anderen von uns nach dem Studium an einen anderen Ort ziehen wird, werden wir die Universität und die Stadt Trier, die nicht nur für ihre mitreißenden Weinversteigerungen bekannt ist, in guter Erinnerung behalten. Ob wir uns nun für das Referendariat, eine Promotion, ein Auslandsstudium oder einfach nur eine kleine Auszeit entscheiden, so bleiben wir doch durch unsere Erinnerungen an die gemeinsamen Jahre verbunden.

Für die Zukunft wünschen wir an dieser Stelle jedem von Euch nur das Beste!

Vielen Dank für Ihre und Eure Aufmerksamkeit!

Ref. jur. Carolin Sieberath und Ref. jur. Andreas Maillinger

Examens- und Promotionsfeier des Fachbereichs V – 2018



Fotos: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

Grußwort der Präsidentin des Landesprüfungsamtes für Juristen – 2018

Birgit Nennstiel

Zunächst möchte ich Ihnen die Grüße und Glückwünsche von Herrn Minister Mertin und Herrn Staatssekretär Fernis übermitteln. Sie wären gerne heute hierhergekommen, um Ihnen persönlich zu gratulieren, konnten es aber terminbedingt nicht einrichten. Sie haben mich gebeten, Ihnen allen ihre Glückwünsche zur ersten juristischen Prüfung zu übermitteln, Sie in der Justizfamilie willkommen zu heißen, in der Hoffnung, dass Sie Rheinland-Pfalz treu bleiben und hier Ihren Vorbereitungsdienst absolvieren.

Außerdem gratuliere ich Ihnen herzlich auch im Namen aller meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesprüfungsamt für Juristen.

Liebe Absolventinnen und Absolventen,

Sie alle haben einen wichtigen Schritt in das berufliche Leben geschafft, die große Hürde der ersten Prüfung genommen. Hier auf können Sie zu Recht stolz sein, und dies dürfen Sie auch gebührend feiern mit den Menschen, die Sie unterrichtet, Sie begleitet, mit Ihnen gefiebert und sich mit Ihnen gefreut haben.

Sie haben sich für einen Berufsweg entschieden, der von Entscheidungen lebt und nur mit Entscheidungen gelebt werden kann. Entscheiden gehört elementar zur Juristerei. Welches Urteil fälle ich, welchen Rat erteile ich meinen Mandantinnen und Mandanten? Wie gestalte ich einen Vertrag? Lege ich ein Rechtsmittel ein? Entscheidungen über Entscheidungen.

Was machen diese Entscheidungen mit mir? Wie fühle ich mich davor, dabei, danach? Welche Kriterien ziehe ich heran, um die Entscheidung zu treffen, wie begründe ich die Entscheidung, vor mir, vor anderen? Wie viel Zeit lasse ich mir dabei?

Wissen spielt eine große Rolle bei Entscheidungen. Manchmal erleichtert Wissen entscheiden ungemein, je mehr ich weiß, desto leichter kann ich mich entscheiden, vor allem, wenn ich die Entscheidung schon oft getroffen habe. Aber Wissen kann auch belasten. Je mehr ich über ein Gebiet weiß, desto tiefergehende Fragen fallen mir ein, welche die Kaskade noch erweitern. Je mehr ich mir Gedanken darüber mache, welche Konsequenzen meine Entscheidung haben kann, umso schwerer kann sie mir fallen.

Und da wären wir bei der nächsten Determinante von Entscheidungen. Entscheidet der Verstand, entscheiden Gefühle, Bauch oder Kopf oder in welchem Mischungsverhältnis? All das beeinflusst unsere Entscheidungen.

Auch bei Prüfungen werden diese Einflüsse jetzt eingehend diskutiert.



Präsidentin des Landesprüfungsamtes, Birgit Nennstiel

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

Ein Weg, sich davon zu entlasten, könnte dadurch möglich werden, die Entscheidung auf Computer zu delegieren. Diese entscheiden nach vorgegebenen Algorithmen, gleichförmig bei entsprechenden Voraussetzungen, unbestechlich, vorhersehbar und nachvollziehbar, berechenbar im wahrsten Sinn des Wortes. Helfen uns Computer dabei oder machen sie uns das Leben schwerer und stimmt das überhaupt, was ich gesagt habe, dass sie emotionslos rechnend entscheiden?

Vergegenwärtigen wir uns die Lage anhand der Autopiloten, die in der Automobilindustrie entwickelt werden. Entscheidungsprozesse im Straßenverkehr sind extrem zahlreich, anspruchsvoll und komplex. Losfahren, wenn eine Ampel grün wird, ist einfach, weiterfahren, wenn eine Ampel auf gelb schaltet, schon schwieriger, nach rechts oder links ausweichen, wenn man verschiedene Passanten treffen würde, um einen Frontalzusammenstoß zu vermeiden, extrem schwierig. Verdeutlicht man dies noch daran, die Wahl zu haben, einen alten Menschen zu überfahren oder eine Mutter mit Kinderwagen, einem Tier auszuweichen und dabei die Verletzung von Fahrzeuginsassen zu riskieren, etc. etc. völlig unüberschaubar. Ein Computer nimmt die Welt anders wahr, Hindernisse in Größe und Form, Daten ohne Ende. Ohne wahre künstliche Intelligenz müssen die Entscheidungsparameter aber vom Menschen vorgegeben werden. Daher sind die geschilderten Probleme nicht obsolet, sondern müssen bereits bei der Programmierung der Computer und ihrer Anwendung erkannt und bestmöglich gelöst werden. Daran erkennt man, dass das Leben vielschichtiger ist als 0 und 1 und von vielen ethischen und rechtlichen Fragen überlagert wird.

Es gibt bereits heute Anwaltskanzleien, welche die Erfolgsaussichten einer Klage mittels Computer bestimmen lassen. Dazu werden Kerndaten eingegeben und Wahrscheinlichkeitsszenarien

bewertet. In Massenverfahren, wie bei der Verfolgung von Flug-gastrechten, ist dies an der Tagesordnung. Die Ebay-Schlichtung funktioniert genauso. Auch, ob Ihre Steuererklärung von einem Menschen geprüft wird oder die Elster-Prüfung genügt, wird durch vorprogrammierte Parameter und Maschinen bestimmt.

Sollen aber Computer anhand gleichförmig eingegebener Daten bestimmen, wer auf welchem Platz einer Organspenderliste steht, wer entscheidet, welche Daten relevant sind? Dürfen Maschinen bei Entscheidungen über das Überschreiten der Torlinie in Fußballspielen entscheiden, bei unerkannten Fouls, bei Abseitspositionen, schon in der Kreisklasse, in der Champions League oder nur bei der WM? All das muss entschieden werden.

Maschinen können – soweit wir das absehen können – menschliche Entscheider nicht ersetzen. Die zu klärende Frage wird sein, inwieweit sie sich maschineller Unterstützung bedienen können, um Abläufe einfacher oder vielleicht auch gerechter zu machen. Deshalb brauchen Sie sich auch überhaupt keine Gedanken zu machen, dass die Prophezeiung des ZEIT-Titels dieser Woche „Wo bleibt die Arbeit“ in wenigen Jahren werde es keine Anwälte geben, eintreffen könnte. Wo Computer Probleme für uns lösen, entstehen an anderer Stelle drei neue Probleme, die nur Menschen lösen können.

Wir müssen deshalb aber auch auf das vorbereitet sein, was wir nie gesehen haben und Sie werden oft Entscheidungen treffen müssen, die Sie noch nie treffen mussten.

Das Einzige, womit das psychische Immunsystem kaum fertig wird, ist das Gefühl, eine Chance verpasst zu haben: Keine Entscheidung bereuen wir im Nachhinein mehr als die, nichts getan zu haben.

Wir können uns zumeist im Leben nicht der Stimme enthalten, wir müssen entscheiden.

Freiheit oder Auslieferung für Puigdemont,
Recht für Böhmermann oder Erdogan,
ob und wie treten wir für Minderheiten und für die Freiheit ein?
Emmanuel Macron hat das schön formuliert:

„Ich möchte nicht zu einer Generation der Schlafwandler gehören, ich möchte zu einer Generation gehören, die standhaft entschieden hat, ihre Demokratie und den Rechtsstaat zu verteidigen.“

Sie haben bei Professor Eckardt studiert, ich habe Ihnen ein Zitat von Meister Eckhart aus dem 13. Jahrhundert mitgebracht:

„Die Menschen sollen nicht so viel nachdenken, was sie tun sollen, sie sollen vielmehr bedenken, was sie sind.“

Nachdenken, was Sie tun sollen und bedenken, was Sie sind, wird Ihr Beruf sein, zu dem ich bestes Gelingen, vor allem viel Entscheidungsfreude, viel positive Resonanz sowie persönliche Zufriedenheit und besten Erfolg wünsche.

Sie fragen sich sicher, was will sie mit dem Pinguin? Braucht sie einen Glücksbringer, wurde ein Smartphone in einem Plüschtier gefunden und will sie Fingerabdrücke nehmen und jemandem das Examen aberkennen? Nein, alles falsch.

Kennen Sie das Pinguin-Prinzip?

Eckart von Hirschhausen hat es beschrieben: Er war in einem Zoo in Norwegen. Dort sah er einen Pinguin auf einem Felsen stehen. Hirschhausen hatte Mitleid und dachte

„Das arme Tier muss auch wie ich einen Smoking tragen, wo ist eigentlich seine Taille?

Und vor allem: Hat Gott bei ihm die Knie vergessen?

Ein Wunder, dass sie noch nicht ausgestorben sind, bei den Problemen mit dem Eierausbrüten.“

Sein Urteil stand fest: Eine Fehlkonstruktion.

Wenig später sah er noch einmal durch eine Glasscheibe in das Schwimmbecken der Pinguine. Und da sprang „sein“ Pinguin ins Wasser, schwamm dicht vor sein Gesicht.

Wer je Pinguine unter Wasser gesehen hat, dem fällt nichts mehr ein. Der Pinguin war in seinem Element! Ein Pinguin ist zehnmal windschnittiger als ein Porsche! Mit einem Liter Sprit käme er umgerechnet über 2.500 km weit! Das ist effizienter als alles, was Menschen je konstruiert haben. Pinguine sind hervorragende Schwimmer, Jäger, Wasser-Tänzer! Und er hatte gedacht: „Fehlkonstruktion!“ Diese Erfahrung lehrt zwei Dinge.

Erstens: wie schnell man oft urteilt, und wie sehr man damit danebenliegen kann. Und zweitens: wie wichtig das Umfeld ist, ob das, was man gut kann, überhaupt zum Tragen kommt.

Wir alle haben unsere Stärken, haben unsere Schwächen. Viele strengen sich ewig an, Macken auszubügeln. Verbessert man seine Schwächen, wird man maximal mittelmäßig. Stärkt man seine Stärken, wird man einzigartig.

Menschen ändern sich nur selten komplett und grundsätzlich. Wer als Pinguin geboren wurde, wird auch durch sieben Jahre Psychotherapie nicht zur Giraffe. Da heißt es also, nicht lange hadern: Bleiben Sie als Pinguin nicht in der Steppe. Machen Sie kleine Schritte und finden Sie Ihr Wasser. Und dann: Springen Sie! Und schwimmen Sie!

Und Sie werden wissen, wie es ist, in Ihrem Element zu sein.

Das wünsche ich Ihnen!

Festvortrag

„Wie steht es um unser Recht – eine Analyse aus jüdischer Perspektive“

von Daniel Botmann

Vor acht Jahren saß ich in diesem Audi-Max genau da, wo Sie heute sitzen, und habe mein Abschlusszeugnis erhalten. Deshalb weiß ich nur zu genau, was Sie, liebe Absolventen, gerade hinter sich haben. Ich gratuliere Ihnen zu Ihrem erfolgreichen Abschluss Ihres Studiums oder zur erfolgreichen Promotion. Ich erinnere mich noch gut an die enorme Stofffülle, die es zu bewältigen galt, an die Nächte ohne Schlaf, an denen man durchgebüffelt hat und den – ich nenne es einmal „Respekt“ vor den anstehenden Prüfungen, der einem manches Mal zusätzlich den Schlaf geraubt hat. Das alles haben Sie, liebe Absolventinnen und Absolventen, nunmehr erfolgreich hinter sich gebracht und daher vor allem anderen Ihnen meinen herzlichsten Glückwunsch!

„Wie steht es um unser Recht – eine Analyse aus jüdischer Perspektive“.

Ich habe diesen Titel gewählt, um eine etwas andere Perspektive auf unser Recht und damit unseren Rechtsstaat und unsere Demokratie in diesem Land aufzuzeigen. Die Perspektive einer kleinen, aber vitalen Minderheit, deren Existenz gerade in Deutschland alles andere als eine Selbstverständlichkeit ist. Eine Existenz, die vielleicht den wenigsten wirklich gegenwärtig ist.

Unser Recht meint in diesem Zusammenhang nicht nur geltende Rechtsvorschriften, sondern auch das, was wir Juden in Deutschland als unser Recht betrachten: Als selbstverständlicher Teil einer Gesellschaft zu sein, in der die Religion frei gelebt werden kann. In der wir als Jüdinnen und Juden nicht bedroht sind, in der wir selbstverständlicher Teil einer offenen wertorientierten Demokratie sind, uns engagieren und uns frei entfalten können. In einem Rechtsstaat, der Rechtsstaatlichkeit, Toleranz und Gerechtigkeit verpflichtet ist. Einer Justiz, die die eigene Vergangenheit kennt und sich dem „Nie wieder“ verpflichtet sieht. Einer Justiz, die im tiefsten Innern ihres Wesens verinnerlicht hat, dass jeder Angriff auf Minderheiten einen fundamentalen Angriff auf ein liberales und plurales Verständnis von Demokratie darstellt, der uns alle auffordert, entschieden zu handeln.

Denn das – nicht mehr und nicht weniger – ist (auch) unser jüdisches Recht!

In der Vorbereitung dieser Rede, meine Damen und Herren, habe ich mich gefragt, wie viele von Ihnen denn überhaupt schon einmal Kontakt zu Juden hatten. Wie viele von Ihnen haben wohl schon einmal eine Synagoge besucht? Wie viele von Ihnen kennen zumindest die zentralen jüdischen Feiertage wie Pessach, Sukkot, Rosch Haschana oder Jom Kippur? Wie viele von Ihnen



Rechtsanwalt Daniel Botmann

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

haben schon einmal eine Gedenkstätte eines ehemaligen Konzentrationslagers besucht?

Vorstellungen über Juden sind häufig klischeebehaftet. Wenn Medien über Juden berichten, sind die Berichte hierzu meist mit Kippot, Davidsternen oder schwarzgewandeten und behüteten Rabbinern bebildert.

Das Judentum ist nicht ausschließlich auf die Schoa zu reduzieren, und Juden sind auch nicht ausschließlich zu Opfern zu machen.

Welche prägenden Beiträge hat die jüdische Gemeinschaft zu diesem Lande beigesteuert?

So hat die Idee des Artikels 1 des Grundgesetzes, der die Unantastbarkeit der Würde des Menschen beinhaltet, seine Wurzeln nicht ausschließlich im antiken Griechenland, sondern durchaus auch im Judentum! Rabbiner haben schon im zweiten Jahrhundert das Prinzip der Würde des Menschen einschließlich des Prinzips seiner Individualität gekannt und propagiert.

Zweifelloos haben jüdische Ideen das politische Denken in Europa zudem wesentlich geprägt. Es waren wiederum auch Rabbiner, die das Prinzip des Rechtsstaates zu einer universellen Menschenpflicht erhoben haben. Im Talmud wurden die sieben noachidischen Gebote definiert, die nicht nur für Juden, sondern für alle Menschen universal gelten. Das siebte Gebot verpflichtet zur „Schaffung eines Gerichtswesens“.

Große Namen des politischen Denkens, wie Theodor W. Adorno, Martin Buber oder Walter Benjamin dürften schon eher

bekannt sein als z.B. der Einfluss des jüdischen Philosophen Hermann Cohen, der zu den ersten gehörte, die das Prinzip des Menschen als Mitmenschen formuliert hatten.

Dass in Deutschland nach der Schoa überhaupt wieder Jüdische Gemeinden existieren, ist sicher eines der großen Wunder sowohl in der jüdischen als auch in der deutschen Geschichte. Ein Wunder, das man wenige Jahre nach der Schoa und nach der fabrikmäßig durchgeführten Ermordung und Vernichtung von sechs Millionen Juden für völlig undenkbar gehalten hätte.

Vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten lebten in Deutschland etwa 500.000 Juden, was einem prozentualen Anteil von lediglich ca. 0,8 Prozent der Gesamtbevölkerung entsprach. Offensichtlich dennoch zu viel für den Rassenhass der Nationalsozialisten. Eine Untersuchung über das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin zeigte, dass allein in Berlin 1.800 Rechtsanwälte im Nationalsozialismus lediglich aufgrund ihrer Herkunft ausgegrenzt wurden. Im gesamten deutschen Reich waren 1933 ca. 19.208 Anwälte zugelassen. Es war auch ihr Recht, das auf unfassbare Weise gebeugt wurde und sie plötzlich zu Opfern und Entrechteten machte.

Der jüdische Blick auf diese nicht so ferne deutsche Vergangenheit ist kein abstrakter und kein historisierender. Er ist Teil von nahezu jeder jüdischen Familiengeschichte – er ist vor allem ein Blick auf das, was fehlt und was nie mehr wiederkehrt. Deshalb ist es für die jüdische Gemeinschaft von fundamentaler Bedeutung, dass sich diese Demokratie, dass sich die Menschen in ihr der Vergangenheit stellen, sich mit ihr beschäftigen und die gewonnenen Erkenntnisse zum Bestandteil ihrer je eigenen Identität machen. Dies gilt für alle Menschen in Deutschland, gleich welcher Religion, Herkunft, Hautfarbe, welchen Geschlechts.

Die Tatsache, dass nicht vergessen werden darf, hat nichts – wie es z.B. Protagonisten der AfD oder NPD unterstellen, mit einem „Schuldskult“ zu tun, sondern mit einer Vergewisserung eines „Nie wieder“, das zum Fundament dieser Gesellschaft gehören muss, einer Vergewisserung, die für die Jüdische Gemeinschaft und deren Fortbestand in Deutschland existentiell ist. Diese Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit muss alle gesellschaftlichen Bereiche umfassen, also auch das, was während des Nationalsozialismus als Recht bezeichnet wurde und für Jüdinnen und Juden nichts anderes bedeutete, als plötzlich zu Menschen ohne Recht zu werden. Systematisch versuchten Nationalsozialisten die Ausgrenzung aller Juden unter anderem aus der Anwaltschaft zu erreichen. Am 31. März 1933 wurde per Erlass ein Hausverbot für alle als jüdisch geltenden Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte an den Gerichten in Deutschland ausgesprochen. Das allgemeine Berufsverbot wurde im November 1938 durchgesetzt. Die Jahre 1933 – 1945 bedeuteten eine schreckliche Aneinanderreihung von Diskriminierung, Ausgrenzung, Entrechtung und Verfolgung für jüdischen Juristen. Das Erinnern an das Schicksal dieser Menschen bedeutet eine nachträgliche Würdigung ihres Schaffens und sichert, dass ihr Schicksal unvergessen bleibt.

Ein Projekt aus jüngster Zeit ragt besonders hervor, das sich dieser Verantwortung in herausragender Weise gestellt hat, nämlich das sogenannte „Rosenburg-Projekt“ des Bundesjustizministeriums. Die Ergebnisse der Publikation „Die Akte Rosenberg“ haben mich nicht nur als einen jüdischen Bürger in diesem Land, sondern vor allem auch als Juristen außerordentlich berührt – so bedrückend diese auch sind. Das sogenannte „Rosenburg-Projekt“ geht weit über bereits vorliegende Arbeiten zur Darstellung des Themas „Justiz im Nationalsozialismus“ hinaus und stellt die Frage nach dem Danach, der Frage, wie ist die deutsche Justiz, wie ist die junge Demokratie nach 1945 nach dem Untergang des nationalsozialistischen Terrorregimes mit ihrem „braunen Erbe“ umgegangen, und zeigt damit unmittelbar, warum die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit unabdingbar ist: Nämlich weil die Vergangenheit niemals völlig abgeschlossen ist und weil die Jahre der braunen Diktatur noch lange nachwirken sollten. Und es führt uns noch eines ganz klar vor Augen: Es gab keine „Stunde Null“! Weder 1945, noch 1949. Das Rosenberg-Projekt hat also das im Fokus, was der jüdische Publizist und Journalist Ralph Giordano einst so treffend als die „Zweite Schuld“ bezeichnet hat, nämlich die Verdrängung und Verleugnung der „Ersten Schuld“ nach Kriegsende 1945. Die „Zweite Schuld“ meint all diejenigen politischen Entscheidungen, die es Tätern ermöglichten, auch in der bundesrepublikanischen Demokratie nicht nur wieder in Amt und Würden zu gelangen, sondern sogar große Karrieren zu machen. Sie meint auch die inhaltliche Kontinuität – den Geist, den Gesetze noch über Jahrzehnte nach dem Untergang des „Dritten Reiches“ atmeten und so dessen Wirken über den gewaltsamen Untergang des nationalsozialistischen Terrorregimes hinaus verlängerten.

Hat man einmal verstanden, wie groß die Kontinuitäten der sogenannten „furchtbaren“ Juristen waren, so muss man auch die Frage stellen, welche, wenn heute auch nicht mehr personellen, aber inhaltlichen Kontinuitäten in Gesetzestexten, Urteilen und Kommentaren noch lange Zeit den Geist derer atmeten, die seinerzeit nur allzu leichtfüßig den Systemwechsel vom NS-Staat in die bundesrepublikanische Wirklichkeit geschafft haben.

Ich möchte an dieser Stelle den Namensgeber des „Palandt“ erwähnen. Anwaltliche Arbeit und Rechtsprechung im Zivilrecht in Deutschland ist ohne diesen Kommentar – wie Sie wissen – nicht denkbar. Was vielen wenig bekannt sein dürfte, ist die Tatsache, dass Otto Palandt im Nationalsozialismus einer der führenden Juristen gewesen ist. Otto Palandt war Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes, Mitglied der Akademie für deutsches Recht und Leiter der Ausbildungsabteilung im Reichsministerium der Justiz. Er hat die „Arisierung“ des Rechtswesens maßgeblich vorangetrieben und sorgte übrigens bereits 1933 dafür, dass Frauen vom Studium der Rechtswissenschaften auszuschließen seien. In der knapp 80jährigen Geschichte des Kommentars gab es keine größere Debatte um den Namenspatron. Dies geschah sage und schreibe erst im September 2017 auf Initiative eines Doktoranden der Rechtswissenschaft.

Die Initiative „Palandt Umbenennen“ forderte die Umbenennung des Werks und schlug u.a. eine Benennung nach dem jüdi-

schen Verleger Otto Liebmann als Herausgeber des ursprünglichen Kommentars vor. Der 1875 in Mainz geborene Otto Liebmann wurde 1933 aufgrund massiver antisemitischer Anfeindungen gezwungen, sein Lebenswerk zu verkaufen. Der seinerzeit außerordentlich anerkannte jüdische Jurist und Verleger starb 1942 und ist heute nahezu vergessen.

Einer der größten Skandale der deutschen Nachkriegs-Gesetzgebung war die sogenannte „kalte Amnestie“ für unzählige Nazitäter, deren Verbrechen nie aufgeklärt wurden. 1968 passierte den Bundestag ein scheinbar harmloses, in Wahrheit aber ungeheuerliches Gesetz. Es führte mit einem Schlag zu einer Generalamnestie der meisten Verbrecher des Nazi-Regims: Ihre Taten galten rückwirkend als verjährt. Und das, während die umfangreichsten Ermittlungen gegen die Täter des „Dritten Reiches“ geführt wurden, das Verfahren gegen das Reichssicherheitshauptamt. Elf Staatsanwälte, 150.000 Aktenordner, ein Riesenverfahren, und draußen Studentenproteste. Und was geschah im Justizministerium? Da schrieb der Leiter der Strafrechtsabteilung Eduard Dreher ein Gesetz mit dem harmlosen Namen Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz, kurz EGOWiG. Im Bundestag kapierte das niemand, es wurde darüber nicht einmal debattiert. Damit fand das Reichssicherheitshauptamtsverfahren ein abruptes Ende. Beihilfe zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen war fortan zum 9. Mai 1960 verjährt.

Aber es gab auch Juristen, die den Kampf gegen das Vergessen und die schnelle Anpassung aufopferungsvoll aufnahmen: In diesem Zusammenhang sei an die herausragenden Verdienste von Fritz Bauer erinnert, den Sohn jüdischer Eltern und einstigen Generalstaatsanwalt in Hessen. Er kämpfte unermüdlich dafür, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Mit seinem Namen sind untrennbar die Überführung Adolf Eichmanns nach Israel, die Neubewertung der Widerstandskämpfer des 20. Juli und vor allem die Frankfurter Auschwitz-Prozesse verbunden, die für die Nachkriegsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland von prägender Bedeutung waren.

Auch der deutsche Sozialrichter Jan-Robert von Renesse und sein Engagement für die Zahlung von sogenannten Ghattorenten ist ein herausragend positives Beispiel für richterliches Engagement. In seinem Kampf für eine angemessene Entschädigung der Opfer hatte er allerdings mit massivem Widerstand in Politik und Justiz zu kämpfen.

Was für mich aber das Rosenberg-Projekt so spannend und wichtig macht, ist, dass es ein Ende macht mit der Denkfigur vom Juristen als „unpolitischen Beamten“, wonach dieser lediglich passiv ausführt, was ihm je nach politischer Vorgabe vorgegeben wird, und er gleichsam vom jeweiligen „Regime“ völlig unbeeinflusst agiert. Ein solches Berufsbild von Juristen negiert, dass diese im staatlichen Gefüge eine zentrale Rolle ausüben – ja, auch Organe der Rechtspflege sind. Juristen sind eben nicht nur „Techniker der Macht“, sondern tragen mit ihrem Handeln unmittelbare Verantwortung, schon deshalb, weil Politikberatung und Politiknähe zu den Kernaufgaben von Ministerialverwaltung gehören.

Meine Damen und Herren, auch für Juristen muss angesichts ihrer Aufgabe, das Recht zu schützen, in besonderem Maße gelten, was Viktor Hugo einst formulierte und was ich hier zitieren darf: „Wissen und Gewissen sind die nicht wegdenkbaren Eigenschaften der Justiz. Form und Inhalt von Gesetzen sind untrennbar miteinander verbunden.“ Und darauf kommt es im Hier und Heute an. Dazu gehört in unserem Rechtsstaat mehr als das „Durchdeklinieren“ von Paragraphen. Dies muss eine der zentralen Lehren aus dem Nationalsozialismus sein, an der sich Juristinnen und Juristen täglich in ihrer Arbeit und ihren Entscheidungen messen lassen müssen.

Wir erfreuen uns in diesem Lande rechtsstaatlicher Grundsätze, um die uns Menschen aus vielen Ländern der Erde beneiden. Freiheitliche Rechte, die keineswegs selbstverständlich sind: Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit, Religionsfreiheit. Das Recht, frei und geheim zu wählen. Artikel 1 des Grundgesetzes „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ ist keine Selbstverständlichkeit. Dass unser Grundgesetz in Reaktion auf den Nationalsozialismus und die Schoa das „deutsche Volk“ ausdrücklich nicht ethnisch definiert, sondern als Gemeinschaft aller Staatsbürger, wendet sich gegen jene, die Minderheiten wie Juden oder Muslime aus diesem Staatsverständnis ausgrenzen wollen.

Islamisten, Rechtsextremisten und Verfassungsfeinde jeglicher Couleur versuchen nicht nur die Grenzen dieser Freiheitsrechte auszutesten oder sie gegeneinander auszuspielen, nein, sie missbrauchen sie auf schändlichste Weise und versuchen so, unseren Rechtsstaat an seine Grenzen zu treiben oder ihn durch provozierte Überreaktionen ad absurdum zu führen. Die Reaktion auf diese Provokationen und Angriffe muss ein sichtbarer Rechtsstaat sein, der seine Grundsätze durchsetzt und unmissverständlich deutlich macht, dass wir in Deutschland eine Demokratie haben, die sich gegen ihre Feinde zur Wehr setzt. Meinungs- und Versammlungsfreiheit haben ganz klar dort ihre Grenze, wo die freiheitlichen Werte unseres Grundgesetzes mit Füßen getreten werden. Wenn z.B. wie jüngst Flaggen mit Davidsternen oder Israelflaggen in Berlin am Brandenburger Tor verbrannt werden, dann ist die Grenze der Meinungsfreiheit ganz klar überschritten. Dann gilt es geltende Gesetze unnachgiebig anzuwenden oder wo notwendig zeitnah durch den Gesetzgeber nachzubessern. Volksverhetzung, das Leugnen des Holocaust, die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, Bedrohung oder gar Mordaufrufe sind strafbare Handlungen und überschreiten die Grenzen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Mit derartigen Überschreitungen ist die jüdische Gemeinschaft tagtäglich konfrontiert.

So erhalten jüdische Einrichtungen beinahe täglich Drohungen, Beschimpfungen und Schmähungen. Die Absender verschicken dabei ihre Hasstiraden ohne Scheu – und zwar mit ihrem Klarnamen. Und das ohne ein Unrechtsempfinden. Nach geltendem Recht scheinbar zu Recht. Wenn eine Person per Brief oder E-Mail an eine jüdische Gemeinde die Hoffnung und den tiefen Wunsch ausdrückt, alle Juden mögen möglichst schnell mit Gas ermordet oder mit Blei durchsiebt werden, so ist das nach gel-

tendem Recht keine strafbare Handlung. Es ist keine Volksverhetzung, da das Tatbestandsmerkmal „den öffentlichen Frieden zu stören“ nicht erfüllt ist, aber es ist auch keine Beleidigung, da es am Ehrträger fehlt. Kollektive sind nicht beleidigungsfähig. Diese Zuschriften bleiben für den Absender völlig folgenlos! Sämtliche Verfahren werden nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Und die Täter fühlen sich durch die Verfahrenseinstellungen in ihrem Handeln gestärkt, Mordgelüste zu verbreiten. Meiner Ansicht nach eine unerträgliche Lücke in unserem Rechtssystem, die man dringend schließen muss.

Am vergangenen Wochenende fand am Jahrestag von Hitlers Geburtstag, am 20. April, in der ostsächsischen Grenzstadt Ostritz ein Neonazifestival mit dem Titel „Schild und Schwert“ statt, zu dem Neonazis deutschlandweit und auch aus dem benachbarten Ausland anreisten. Ordner liefen mit T-Shirts herum, auf denen zu lesen war „Sicherheitsdienst Arische Bruderschaft“ verziert mit zwei gekreuzten Stabhandgranaten - einst Wappen der berüchtigten SS-Sondereinheit „Dirlewanger“. Anmelder des in der Szene gern als „SS-Festival“ abgekürzten Happenings war der NPD-Funktionär Torsten Heise. Einschlägige Bands, die der Blood & Honour-Bewegung zugerechnet werden, traten in Ostritz auf, Baseball-Kappen mit dem Schriftzug „Nationalsozialist“ wurden - mit Aussparung der Vokale - offen getragen. Der nach § 86a Abs. 2 Satz 2 StGB verbotene „Kühnen-Gruß“, bei dem der rechte Arm schräg nach oben ausgestreckt wird und Daumen, Zeige- und Mittelfinger abgespreizt werden, wurde gezeigt.

Nicht nur Juden in Deutschland fragen sich: Muss der Rechtsstaat solche Auftritte wirklich hinnehmen? Ist die Polizei hinreichend ausgebildet, um hier überzeugend durchzugreifen? Präsentiert sich der Rechtsstaat als durchsetzungsstark? Reagiert eine wachsame Öffentlichkeit entschlossen?

Für Juden in diesem Land Fragen von fundamentaler Bedeutung, denn die Antwort entscheidet darüber, ob die Existenz jüdischen Lebens in diesem Lande auch weiterhin möglich ist und sein wird.

Immerhin hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht (OVG) in Bautzen ein Alkoholverbot durchgesetzt, da nach Auffassung der OVG-Kammer der Veranstaltung eine kämpferische Zielrichtung zugrunde gelegen habe und von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszugehen sei. Eine wohl mehr als begründete Annahme, wie ich meine.

Ich will hier nun nicht den Eindruck erwecken, dass in jedem Fall die Grenzen völlig eindeutig zu ziehen sind. Gerichte müssen in jedem Fall ganz genau prüfen und die oftmals gegeneinander stehenden Rechtsgüter abwägen und entscheiden. Und ich will hier auch keinesfalls die alleinige Verantwortung für unsere Demokratie an die Justiz wegdelegieren. Worauf es mir aber ankommt, ist, dass Gerichte Straftaten konsequent sanktionieren müssen. Dass Polizisten sofort eingreifen, wenn die Grenzen des Zulässigen überschritten sind. Dass Lehrer antisemitisches

oder religiöses Mobbing sofort unterbinden. Dass wir unseren Rechtsstaat auch entsprechend ausstatten, damit das geschehen kann. Personell und auch im Hinblick auf die Ausbildung von künftigen Richtern, Polizisten und Lehrern. Nur wenn wir klare Grenzen und Werte in unserer Gesellschaft definieren und dazu stehen, überlassen wir nicht jenen das Feld, die unseren Rechtsstaat in der letzten Konsequenz nicht nur ablehnen, sondern gar abschaffen wollen.

Auch deshalb hat sich die jüdische Gemeinschaft in Deutschland für ein NPD-Verbot stark gemacht. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Bundestag gestern beschlossen hat, beim Bundesverfassungsgericht den Ausschluss der NPD von der staatlichen Parteienfinanzierung zu beantragen. Es ist nicht nur für die jüdische Gemeinschaft unerträglich, dass eine Partei, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung abschaffen will, auch noch aus Steuergeldern finanziert werden soll. Das Bundesverfassungsgericht hat den geistigen Hintergrund dieser Partei als eindeutig nationalsozialistisch klassifiziert. Dass ein Verbot erst möglich sein soll, wenn die NPD eine Strahlkraft entwickelt hat, die unser Rechtssystem ernsthaft gefährdet, wirft für mich allerdings die Frage auf, ob – wenn dies der Fall ist – die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts überhaupt noch möglich sein würde. Ich möchte zudem zu bedenken geben, dass sich die Strahlkraft einer solchen menschenverachtenden Partei nicht allein an den Prozentzahlen, die sie bei Wahlen erreicht, festmacht, sondern auch an dem gesellschaftlichen Klima, das sie schafft – vor Ort, in den Städten, Landkreisen, Gemeinden und Dörfern. Es war der ehemalige Präsident des Zentralrats der Juden Paul Spiegel sel. A., der einmal sinngemäß sagte: Wir Juden sind aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit wie ein „Seismograph“ für gesellschaftliche Entwicklungen, die aus dem Ruder laufen. Und wir beobachten diese Gesellschaft sehr genau. Dabei haben wir auch, aber nicht nur unsere ureigenen Interessen im Blick. Denn wir wissen, wo heute Minderheiten angegriffen werden, sind morgen jüdische Menschen Zielscheibe von Antidemokraten. Gleiches gilt übrigens auch umgekehrt. Jeder Angriff auf unsere Grundrechte ist ein Angriff auf die Gesamtgesellschaft.

Nicht nur in der Beschneidungsdebatte im Jahr 2012 oder der Debatte um das Schächten mussten Juden aber auch Muslime erleben, wie schnell Grundrechte – wie z.B. die Religionsfreiheit – plötzlich zur Disposition gestellt werden können. Es muss ganz klar sein, wer Religionsfreiheit einschränken will, indem er z.B. das koschere Schächten oder die Beschneidung verbieten will, der muss allerdings wissen, dass er damit fundamentale Gebote des Judentums außer Kraft setzen will. Wer dies heute fordert, meint am Ende des Tages, dass er kein jüdisches Leben in Deutschland will. Solchen Entwicklungen werden wir Juden in Deutschland uns offensiv – und hoffentlich nicht allein – entgegenstellen. Religionsfreiheit ist kein nettes „Nice to have“ der Demokratie, sondern fundamentaler Bestandteil dieser Gesellschaft. Zur Religionsfreiheit gehört auch, dass Menschen religiöse Symbole auch in der Öffentlichkeit tragen können, ohne dass sie deshalb angegriffen werden, wie es jüngst auf erschre-

ckende Weise im Berliner Prenzlauer Berg geschehen ist, wo ein Kippa-tragender junger Mann am helllichten Tag mit einem Gürtel angegriffen wurde.

Ob es sich um ein Kreuz, eine Kippa oder ein Kopftuch handelt – wenn mitten in Berlin Menschen auf offener Straße angegriffen werden, weil sie für Juden gehalten werden, dann sind wir nicht mehr bei dem „Wehret den Anfängen“, sondern dann sind wir bereits mittendrin. Zu Recht fordert der Präsident des Zentralrats der Juden in Deutschland als Reaktion auf diesen Angriff die volle Härte des Gesetzes ein. Bei derartigen Vorfällen ist es unabdingbar, dass Gerichte in der Lage sind, zeitnah Urteile zu fällen, damit die Täter begreifen, dass ihre Taten auch für sie Konsequenzen haben. Wenn aber Strafverfahren sich über Jahre hinziehen und der Rechtsstaat nicht sichtbar ist, wird er auch nicht ernst genommen.

Der Unabhängige Expertenkreis Antisemitismus, der auf Beschluss des Deutschen Bundestages eingesetzt worden ist, hat im April 2017 seinen Bericht vorgelegt und darin alle existierenden Formen des Antisemitismus untersucht. Hierin hat er unter anderem festgestellt, dass der israelbezogene Antisemitismus in unserer Gesellschaft derzeit bei 40 Prozent liegt. Das heißt, dass israelbezogener Antisemitismus derzeit eine Art „Ventilfunktion“ für diese Gesellschaft einnimmt. Und wir reden hier nicht nur vom Antisemitismus an den gesellschaftlichen Rändern oder vom Antisemitismus in der muslimischen Community. Wir reden auch und im Besonderen vom anscheinend nicht zu beseitigenden Antisemitismus in der Mitte dieser Gesellschaft.

Was man sich sonst nicht zu sagen traut: Im Kontext der sogenannten „Israelkritik“ scheint es möglich. Israel: Für manche offenbar heute ein legitimes Ziel. Antizionismus – die legitime Form des Antisemitismus?

Ein Beispiel für diese Fehlwahrnehmung ist eine Gerichtsverhandlung in Wuppertal. So fand am 18. Januar 2016 am Wuppertaler Landgericht die Berufungsverhandlung gegen zwei der drei Attentäter statt, die Ende Juli 2014 einen Brandanschlag auf die Wuppertaler Synagoge verübt hatten. Das zuständige Amtsgericht hatte zunächst erklärt, der Anschlag auf die Synagoge sei keine antisemitische Tat, da die Attentäter erklärt hatten, sie hätten mit dem Anschlag nur die Aufmerksamkeit auf den Konflikt in Gaza lenken wollen. Meine Damen und Herren, wenn ein Anschlag auf eine Synagoge in Deutschland – warum auch immer – keine antisemitische Tat sein soll – dann stimmt in unserer Gesellschaft und mit Verlaub auch in unserem Rechtssystem etwas nicht. Antisemitismus ist nicht akzeptabel – unter welchem Deckmäntelchen er sich auch immer zu tarnen versucht. Hier muss eine 0-Toleranz-Politik gelten. Es ist daher wichtig, dass Antisemitismus als solcher auch erkannt wird. Es ist gut und richtig, dass die Bundesregierung die sogenannte „Working Definition of Antisemitism“ angenommen hat. Sie soll als praktischer Leitfaden zur Erkennung und Verfolgung von Antisemitismus sowie zur Erarbeitung und Umsetzung gesetzgeberischer Maßnahmen gegen Antisemitismus dienen. Hierfür ist es allerdings

unerlässlich, dass diese Definition sofortige Anwendung in allen staatlichen Stellen findet.

Gerichtsurteile haben eine nicht zu unterschätzende Signalwirkung in die Gesellschaft hinein. Wenn Antisemiten und Verfassungsfeinde das Gefühl haben, ihnen drohen für ihre Taten keinerlei Konsequenzen, wird das ihr Tun immer weiter befeuern. Dies gilt z.B. auch für den Bereich Hate Speech bzw. Hass und Hetze im Internet. Wer meint, dass Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Internet ohne Konsequenzen bleiben, der muss lernen, dass auch das Internet kein rechtsfreier Raum ist. Aus Worten folgen oft genug schreckliche Taten. Das haben wir aus der Geschichte gelernt! Juden und andere Minderheiten sind in den sozialen Medien täglich aggressivem antisemitischen Hass und geifernder Hetze ausgesetzt.

Deswegen begrüße ich ausdrücklich, dass der Gesetzgeber das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) verabschiedet hat. Natürlich kenne ich die Kritik daran, dass die Gerichtsbarkeit nicht an die Privatwirtschaft ausgegliedert werden darf, indem Facebook, Twitter, Google und Co. zu entscheiden haben, welche Postings rechtmäßig sind oder nicht. Mir wäre es auch lieber, wenn der Gesetzgeber die Zuständigkeit von Gerichten bei Hasskriminalität im Internet klar definiert und sie in die Lage versetzt hätte, innerhalb von 24 Stunden oder in komplizierten Fällen innerhalb einer Woche eine Entscheidung zu fällen. Dazu sah sich der Gesetzgeber wohl nicht im Stande. Aber schauen wir uns das Problem aus der Perspektive derer an, die durch Hate Speech in Sozialen Medien öffentlich hingerichtet werden. Wenn sie sich in ein monate- oder gar jahrelanges Gerichtsverfahren begeben müssen, um das Löschen eines Hass-Postings zu erwirken, dann stellt sich für mich die Frage, ob die Rechtswegsgarantie in diesem Fall noch ihre Wirkung entfalten kann.

Daher ist mir diese Lösung im Sinne der Geschädigten lieber als keine. Aber – und das ist das Entscheidende – wenn wir selbst, indem wir nicht handeln unsere geltenden Rechtsnormen aufgeben, dann müssen wir uns auch nicht wundern, wenn diese „Freiräume“ von Verfassungsfeinden aller Couleur genutzt werden.

In diesem Sinne wünsche ich mir eine Ausbildung von künftigen Juristinnen und Juristen, denen weder die dunkle Zeit der deutschen Justiz noch die Leuchttürme juristischer Tätigkeiten unbekannt sind. In der Juristenausbildung gilt es nicht nur das Recht an sich zu lehren, sondern auch die politischen und historischen Bezüge ins Visier zu nehmen. Die juristische Methodenlehre bietet uns Juristen jedenfalls das nötige Handwerkszeug dafür.

Ein Studium, das sich nur danach ausrichtet, welche Inhalte klausurrelevant sind, wird uns als Gesamtgesellschaft nicht das juristische Personal zur Verfügung stellen, das wir in Zeiten, in denen Demokratien und der Rechtsstaat an sich in Frage gestellt – ja teilweise angegriffen werden – unbedingt benötigen. Meiner Ansicht nach, meine Damen und Herren, braucht es in Deutschland wieder so etwas wie eine neue Form der Begeisterung, der Wertschätzung für das, was unsere Demokratie ausmacht.

In wenigen Tagen jährt sich der 23. Mai, der Tag der Verkündung des Grundgesetzes. Das sollte für uns alle ein Tag zum Feiern sein. Ein Tag der Selbstvergewisserung und der Positionsbestimmung. Jeder in Deutschland sollte die grundgesetzlich verankerten Grundrechte kennen und dankbar sein, dass wir in einer welt-offenen, freien und demokratischen Gesellschaft leben können. Reden wir über das Grundgesetz und holen wir die Grundregeln unseres demokratischen Miteinanders – und das sind zuerst die in den Artikeln 1-19 des Grundgesetzes verankerten Menschenrechte – wieder dorthin zurück, wo sie hingehören: In die Mitte unserer Gesellschaft.

Denn trotz mancher Mängel: Wir leben in einem Europa, das seit Jahrzehnten keine Kriege mehr kennt. Wir leben in Gesellschaften, wo Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Menschenrechte, Presse- und Versammlungsfreiheit, auch Religionsfreiheit zur

Selbstverständlichkeit gehören. Das gilt es zu bewahren. Aus der Freiheit erwächst auch unsere Verantwortung – das dürfen wir nicht vergessen.

Wir alle sollten der Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit leidenschaftlich verpflichtet sein. Heute mehr denn je – in einer Zeit, in der eine rechtspopulistische und in Teilen rechtsextreme Partei im Deutschen Bundestag versucht sukzessive, die Grenzen des „Sagbaren“ zu verschieben und den Rechtsstaat durch menschenverachtende und ausgrenzende Politik auszuhöhlen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen für Ihre berufliche Zukunft alles Gute und viel Erfolg!

Absolventenrede 2018

Mareike Neumann und Leon Breiden

*Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Herr Dekan,
sehr geehrte Professorinnen und Professoren,
liebe Doktorandinnen und Doktoranden,
liebe Absolventinnen und Absolventen,
liebe Familien, Freunde und Gäste,*

Wir haben uns heute hier versammelt, um gemeinsam den Abschluss unserer Studienzeit und gleichzeitig auch den Anfang eines neuen Lebensabschnitts zu feiern. Uns wird die große Ehre zuteil, im Namen aller Absolventen einige Worte an Sie richten zu dürfen. In diesem Rahmen möchten wir versuchen, unsere Eindrücke auf dem damals noch endlos erscheinenden Weg zum ersten Staatsexamen und den studentischen Alltag der vergangenen Jahre zu schildern.

Johann Wolfgang von Goethe sagte einst, mit der Jurisprudenz ist es wie mit dem Bier; das erste Mal schaudert man, doch hat man es einmal getrunken, kann man es nicht mehr lassen. Unklar ist, ob es einem jeden stets gelingen konnte, sich ausschließlich an der juristischen Materie zu berauschen, oder ob es nicht doch hin und wieder Phasen gegeben hat, die den Wunsch nach echtem Gerstensaft lauter werden ließen.

Vor einigen Jahren begann für uns alles genau an diesem Ort als wir uns hier für die Begrüßungsveranstaltung versammelten. Bedingt durch die damaligen Doppeljahrgänge im Abitur saßen wir dichtgedrängt im Audimax und für die Langschläfer unter uns war es schwer, überhaupt noch einen Platz zu finden. Vieles war ungewohnt, quasi alles war neu. Bewusst war nur jedem, dass hiermit ein neuer Abschnitt beginnt, der nach den ersten Eindrücken zu urteilen kein leichter werden würde. Nachdem wir erhobenen Hauptes, mit Stolz erfüllt und dem Abizeugnis in der Tasche nach Trier kamen und uns für größere Aufgaben bereit fühlten, erfuhren viele von uns einen ersten Dämpfer: Man hörte von hohen Durchfallquoten und Studenten, die ihr Studium bereits vor den ersten Klausuren abgebrochen haben. Schon in den ersten Wochen haben uns die Vorlesungen und Übungen nicht wenig abverlangt, denn es galt schließlich eine für uns weitestgehend unbekannte Wissenschaft gedanklich zu erschließen und Zusammenhänge zu verstehen um hiermit die notwendige Grundlage für das Erlernen juristischer Feinheiten zu schaffen. Zusätzlich gab es im Rahmen der FFA-Kurse die Möglichkeit, Rechtssysteme anderer Länder kennenzulernen, was für viele von uns ein Grund gewesen ist, nach Trier zu kommen.

Im Gegensatz zu Freunden, die mit einem Bachelorstudium begonnen und schon im ersten Semester mit der Klausurenphasen zu kämpfen hatten, gab es bei uns nur Probeklausuren, in denen wir das neu erlernte Wissen anwenden konnten. Seit letztem Jahr



Rednerin und Redner der Absolventen (Mareike Neumann und Leon Breiden)

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

hat sich dies jedoch geändert: Nun gibt es auch in Trier in unserem Fachbereich sogenannte Semesterabschlussklausuren. Aus damaliger Ersti-Sicht hätte man sich vielleicht über eine solche Änderung geärgert. Auf unser Studium zurückblickend, muss man diese Entscheidung allerdings gutheißen – so hätten uns in der Examensvorbereitung vielleicht nicht ganz so viele Versäumnisse aus den ersten Semestern wieder eingeholt.

Irgendwann kamen dann aber auch für uns richtige Klausuren und Hausarbeiten, sodass wir uns erstmals mit dem juristischen Benotungssystem auseinandersetzen mussten. Mit der Möglichkeit der Vergabe von null bis achtzehn Punkten steht dem Korrektor dabei ein ganz besonders großer Spielraum für die individuelle und leistungsgerechte Benotung der Arbeiten zur Verfügung. So sollte man am Anfang zumindest noch meinen. Uns wurde dann jedoch ganz schnell klar, dass die Noten siebzehn und achtzehn eigentlich gar nicht existieren. Wurde man mit neun Punkten bewertet, konnte man mit seiner Leistung schon mehr als zufrieden sein. Es war allerdings nicht so leicht, dies auch Verwandten und Freunden zu vermitteln. Teilte man diesen das Ergebnis einer Klausur mit, erfolgte in aller Regel die unbeeindruckte Frage nach der möglichen Höchstpunktzahl. Kam dann heraus, dass nur die Hälfte der möglichen Punkte erreicht wurde, konnte die eigene Freude nicht wirklich nachvollzogen werden und man wurde nur mitleidig angeschaut. Entweder musste man sich jetzt selbst in ungehöriger Weise eine überdurchschnittliche Leistung attestieren oder eine langwierige Erklärung des Notensystems folgen lassen. Wie man sich vorstellen kann, ist beides keine Grundlage für eine angenehme Konversation.

Nettere Unterhaltungen waren auf den zahlreichen Partys rund um die Uni möglich. Angefangen mit der AB-Foyer-Party über

Feten in der Mensa bis hin zu Feiern im Studihaus gehört traditionell auch die legendäre „Saufen für die Bib“-Party zum absoluten Pflichtprogramm. Bei diesem Format hatte man die einzigartige Möglichkeit durch – selbstverständlich maßvollen – Bierkonsum die Bücherregale in der Jura-Bibliothek zu füllen und sorgte auf diese Weise dafür, im mittlerweile ernster werdenden Studium an Literatur nicht unterversorgt zu sein. In der Bibliothek konnte man sich dann stets an seinen beim Feiern erbrachten Leistungen erfreuen.

Hatte man auch mit Unterstützung der so erworbenen Bücher die Zwischenprüfung bestanden und auch die Hürde der sogenannten großen Scheine erfolgreich genommen, fühlte man sich spätestens jetzt nicht mehr den juristischen Frischlingen zugehörig, sondern konnte voller Stolz verkünden, dass man nun endlich scheinbar frei war. Ein Zustand, der – wie wir schnell feststellen mussten – mit Freiheit nur wenig zu tun hatte. War man nach dem nur sehr kurzzeitigen Freudentaumel wieder auf dem Boden der Tatsachen angelangt, stand eine wichtige Entscheidung an: Schwerpunkt oder Pflichtfach zuerst? Viele von uns haben sich zunächst für das kleinere Übel entschieden und den universitären Schwerpunkt in Angriff genommen. Bei allen Entscheidungen standen uns stets die Mitarbeiter des Dekanats – insbesondere Frau Heinbächer, Frau Burkel und Frau Huck – mit Rat und Tat zur Seite.

Auch wenn Freunde, Bekannte und Verwandte nicht müde wurden zu fragen, ob man denn jetzt endlich mit dem Studium fertig sei und diese Frage – gefühlt zum hundertsten Mal – verneint werden musste, folgte nach bestandener Schwerpunkt für uns alle vermutlich die schwerste Phase des Studiums, die Examensvorbereitung. Nun stellte sich die große Frage: Uni-Rep, kommerzielles Rep oder etwa ganz ohne? Die Erfahrung hat gezeigt, alle Wege können zum Erfolg führen. Unverzichtbar war aller-

dings der Klausurenkurs der Uni, den fast alle von uns in Anspruch genommen haben, sodass man sich wenigstens mittwochs während der fünf Stunden Schreibzeit und freitags bei der Besprechung gesehen hat. Selbstverständlich haben wir uns alle sehr gefreut, als das Uni-Rep ausgebaut wurde und uns auch in den Semesterferien die Gelegenheit geboten wurde, wöchentlich eine Klausur zu schreiben.

Während man zu Beginn des Studiums schon bei der falschen Verwendung von Besitz und Eigentum schauderte, war es in der Examensvorbereitung schon fast unmöglich, ein Gespräch zu führen, ohne sprachliche Ungenauigkeiten festzustellen. Um seine Freundschaften aufrecht zu erhalten, musste man sich verkniefen, zum Beispiel auf die juristisch korrekte Verwendung der Begriffe Leihe und Miete hinzuweisen.

Auch wenn man hin und wieder mal versuchte, sich eine Pause zu gönnen, erappte man sich dabei, ganz alltägliche Sachverhalte juristisch zu hinterfragen. Sogar auf der Autobahn blieb man nicht von Jura verschont, denn die für normale Menschen willkürlich erscheinenden Zahlenkonstellationen auf Nummernschildern wurden sofort mit Paragraphen assoziiert. Nachdem man sich beinahe täglich mit Dingen wie der Drittschadensliquidation oder der gestörten Gesamtschuld beschäftigte, machte irgendwann sogar der gutgläubige Zweiterwerb der forderungsentkleideten Hypothek Spaß. Auch hier bleibt unklar, ob es sich tatsächlich um Spaß oder nur um eine Schutzreaktion handelte, um dem Wahnsinn zu entgehen.

Wie dem auch sei, nach sechs Klausuren und einer mündlichen Prüfung war das große Ziel endlich erreicht und wir gehen davon aus, dass wir alles ohne größere bleibende Schäden überstanden haben.



Der Absolventenjahrgang 2018

Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures

*Ehrung der frisch Promovierten 2018**Foto: Hans Georg Eiben, Convention-Pictures*

Liebe Professorinnen und Professoren,
wir möchten uns im Namen aller Absolventen bei Ihnen für die Begleitung und Unterstützung im Studium bedanken. Sie hatten auch außerhalb der Vorlesungen stets ein offenes Ohr für uns und standen bei Fragen und Problemen jeglicher Art zur Verfügung. Dafür bedanken wir uns herzlich.

Liebe Familien, Partner und Freunde,
für euch war unser Examen mit Sicherheit mindestens genauso schwer wie für uns. Ihr habt euch unser Gejammer anhören müssen, uns bei Nervenzusammenbrüchen versucht zu beruhigen und uns immer wieder ermutigt, wenn es hieß „ich schaffe das alles nicht...“. Auch ihr habt es jetzt geschafft! Und ihr habt so viele Erfahrungen gesammelt, dass es beim 2. Examen mit Sicherheit einfacher wird! Aber Spaß beiseite, im Namen aller Absolventen möchten wir uns für die ganze Unterstützung bedanken, ihr habt eine große Rolle beim Gelingen unseres Examens gespielt!

Liebe Absolventinnen und Absolventen,
wir sind ein bunt zusammengewürfelter Haufen: Manche haben früher mit dem Studium angefangen, manche später. Wir wurden entweder letzten Sommer mit dem Schwerpunkt oder dem Pflichtfach fertig oder eben diesen Winter. Eins verbindet uns jedoch alle – das 1. Examen liegt hinter uns, wir haben es geschafft. Wir gratulieren euch allen ganz herzlich und wünschen euch viel Erfolg bei eurem weiteren Lebensweg. Egal, ob ihr direkt ins Referendariat geht um das 2. Examen in Angriff zu nehmen oder zum Promovieren oder für einen LL.M. an der Uni bleibt.

Wir möchten euch an dieser Stelle für eure Zukunft die besten Wünsche mit auf den Weg geben.

Vielen Dank!

Neues aus dem Fachbereich V – Rechtswissenschaft

Seit dem Erscheinen des letzten Jahrheftes des Juristen Alumni Trier e. V. haben sich wieder vielfältige Veränderungen am Fachbereich Rechtswissenschaft ergeben:

Neue Professoren des Fachbereiches

Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg

Inhaberin der Professur für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Völkerrecht

Antje von Ungern-Sternberg studierte als Stipendiatin der Studienstiftung Jura und Geschichtswissenschaften in Freiburg, Cambridge, Münster und Paris. Nach dem ersten juristischen Staatsexamen sowie den Geschichtsabschlüssen mit einer Arbeit zur Französischen Revolution (maîtrise d'histoire/M.A.) absolvierte sie ihr Referendariat, das eine Wahlstation bei der EU-Kommission einschloss, am Oberlandesgericht Hamm. Nach einer Förderung durch das Cusanuswerk wurde sie 2007 in Münster bei Prof. Dr. Stefan Kadelbach mit einer rechtsvergleichenden Schrift zur Reichweite der Religionsfreiheit in Europa promoviert. Von 2006 bis 2008 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverfassungsgericht im Dezernat von Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio. 2015 habilitierte sie sich an der Ludwig-Maximilians-Universität München bei Prof. Dr. Christian Walter mit einer Arbeit zum Spannungsverhältnis von Völkerrechtserzeugung und Demokratie. Sie besitzt die *venia legendi* für Deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Staatskirchenrecht, Völker- und Europarecht. Nach Lehrstuhlvertretungen in Münster, Potsdam, Göttingen, Hannover und Jena hat sie im März 2017 in der Nachfolge von Gerhard Robbers den Lehrstuhl für öffentliches Recht übernommen.

Antje von Ungern-Sternberg forscht aus verfassungsrechtlicher, rechtsvergleichender und völkerrechtlicher Perspektive zum Grund- und Menschenrechtsschutz, zu Fragen der Demokratie, zum Religionsverfassungsrecht und zu den Herausforderungen der Digitalisierung. Sie beschäftigt sich insbesondere mit rechtlichen und ethischen Fragen autonomer Systeme, mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf Demokratie und Staatlichkeit, mit menschlicher Autonomie angesichts neuer Formen der Überwachung und Steuerung sowie mit Diskriminierung durch den Einsatz von Algorithmen. In der Lehre bietet sie insbesondere Veranstaltungen zum Verfassungs-, Europa- und Völkerrecht, zur Verfassungsgeschichte und zum Recht der Daten an. Ferner hat



Prof. Dr.
Antje von Ungern-Sternberg

mit Benjamin Raue die Trierer Gespräche zu Recht und Digitalisierung ins Leben gerufen. Seit November 2018 ist sie (Co-)Direktorin des Instituts für Rechtspolitik an der Universität Trier, seit Anfang 2019 (Co-)Direktorin des neuen Instituts für Recht und Digitalisierung Trier.

Prof. Dr. Till Zimmermann

Inhaber der Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht einschl. europäischer und internationaler Bezüge

Till Zimmermann ist seit Sommer 2018 als Nachfolger von Prof. Dr. Bernd Hecker Inhaber der Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich europäischer und internationaler Bezüge. Er studierte Rechtswissenschaft an der Universität Bonn und der Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer. Sein Referendariat absolvierte er am OLG Köln, Stationen der praktischen Ausbildung waren u.a. das Bundeskriminalamt in Wiesbaden und der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien.



Prof. Dr. Till Zimmermann

Zimmermann promovierte 2008 an der Universität Bonn mit einer strafrechtsphilosophischen Arbeit über „Rettungstötungen“. Im Anschluss war er als akademischer Rat erst an der Universität Passau (2009–2014), dann an der Ludwig-Maximilians-Universität München tätig, wo er sich im Februar 2017 mit einer Arbeit über das „Unrecht der Korruption“ habilitierte. Anschließend in Trier zunächst als Professurvertreter tätig, ist er seit Juli 2018 als Professurinhaber am Fachbereich V der Universität Trier.

Seine Forschungsaktivitäten erstrecken sich neben den rechtsethischen Grundlagen des Strafrechts vor allem auf die Bereiche des Europäischen, des Völker- und des Wirtschaftsstrafrechts. Die dabei im Fokus stehende transnationale „Weiße Kragen“-Kriminalität wirft bspw. die Fragen auf, wie eine grenzüberschreitende Abschöpfung von Straftatgewinnen vorzunehmen ist und inwieweit die Geschäftsleiter international agierender Konzerne für Menschenrechtsverletzungen durch ausländische Tochterunternehmen zur Rechenschaft gezogen werden können. Besonders freut er sich darauf, mithilfe der Anfang 2019 gegründeten Forschungsstelle für Deutsches, Europäisches und Internationales Korruptions-Strafrecht (FoKoS) Projekte auf seinem Fachgebiet durchzuführen.

Rechtswissenschaftliche Dissertationen im Wintersemester 2016/2017

Vanessa Einheuser

Studien zur lex rivi Hiberiensis

Prof. Dr. Rübner | Prof. Dr. Dorn

Christina Grillo

Nationale Strafbarkeit für Falschaussagen vor internationalen Gerichten nach § 162 Abs. 1 StGB

Prof. Dr. Zöller | Prof. Dr. Hecker

Markus Grümann

Die verdeckte Sacheinlage im Kapitalaufbringungsrecht der Aktiengesellschaft

Prof. Dr. Arnold | Dipl.-Volksw., Prof. Dr. Müller

Thomas Klein

Das Kollektivvertrags- und Streikrecht für Beamte in privatisierten Unternehmen am Beispiel der Postnachfolgeunternehmen

Prof. Dr. Schlachter | Prof. Dr. Hebel

Juliane Landwehr

Die pretrial discovery – eine funktionale Analyse

Prof. Dr. Rübner | Prof. Dr. Kleinschmidt, LL.M.

Jan Löber

Die Ablehnung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls – Ein Vergleich der gesetzlichen Grundlagen und praktischen Anwendung zwischen Deutschland und Spanien

Prof. Dr. Zöller | Prof. Dr. Hecker

Johannes Natus

Verfassungsverstoß durch Zweidrittelmehrheit? Verfassungstheoretische und demokratietheoretische Anforderungen an die verfassungsändernde Gewalt auf Grundlage eines dualistischen Rechtsverständnisses zwischen Sein und Sollen

Prof. Dr. Proelß | Prof. Dr. Hebel

Toufic Schilling, geb. Khayat

Die Besteuerung deutscher Geschäftsaktivitäten im Libanon

Prof. Dr. Burmester | Prof. Dr. Tappe

Anna-Lena Spitzer

Strafbarkeit des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft

Prof. Dr. Hecker | Prof. Dr. Zöller

Nina Maxie Tautphäus

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gem. § 9 KSchG im System des Kündigungsschutzrechts

Prof. Dr. Raab | Prof. Dr. Schlachter

Thorsten Thielen, geb. Mies

Friede und Recht – Studien zur Genese des frühmittelalterlichen Herrscher- und Tugendideals in der lateinischen Literatur der römischen Antike und des frühen Mittelalters

Prof. Dr. Dorn | Prof. Dr. Rübner

Sommersemester 2017

Thomas Ludwig Bücheler

Die Abkommensberechtigung von Personengesellschaften im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Japan

Prof. Dr. Burmester | Prof. Dr. Proelß

Sibylle Hampen

Vorteile an das Unternehmen als Drittorteile im Sinne des § 299 Abs. 1 StGB?

Prof. Dr. Hauck | LL.M., Prof. Dr. Zöller

Benjamin Hansen

Internationale Zuständigkeit bei der Verletzung von Unionsschutzrechten

Direktor Prof. Dr. von Hein | Prof. Dr. Eckardt

Tim Schlun

Die Strafverfolgung von polizeilicher Gewalt – Eine empirische Analyse

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Kühne | Prof. Dr. Krey

Steffen Norbert Schmidt

Das äußere Erscheinungsbild von Beamtenbewerbern im Spannungsverhältnis zwischen Art. 33 Abs. 2 GG, beamtenrechtlichen Dienstpflichten und Art. 2 Abs. 1 GG.

Prof. Dr. Hebel | Prof. Dr. Reinhardt, LL.M.

Matthias Joachim Wetzig

Rechtsberatungsverträge mit Aufsichtsratsmitgliedern eine Untersuchung der Vereinbarkeit von rechtsanwaltlicher Tätigkeit und Aufsichtsratsmandat unter Berücksichtigung der Problemstellungen im Gesellschaftsrecht und im anwaltlichen Berufsrecht

Prof. Dr. Müller, LL.M. | Prof. Dr. Arnold, Dipl.-Volksw.

Wintersemester 2017/18

Patrick Daniel Buse

Die potenzierte Agency-Konstellation des genehmigten Kapitals in der deutschen Publikumsaktiengesellschaft – Ökonomische Analyse der Steuerung des Vorstandshandelns und des Aktionärschutzes

Prof. Dr. Arnold | Dipl.-Volksw., Prof. Dr. Raue

Anna Donner

Die gesundheitliche Eignung als Zusatzvoraussetzung zum Beamtenverhältnis – Ein Auswahlkriterium fernab des Leistungsgrundsatzes gemäß Art. 33 Abs. 2 GG im Spannungsgefüge zwischen fehlenden Rechtsgrundlagen und Diskriminierung aufgrund der Behinderung

Prof. Dr. Hebel | Prof. Dr. Schlachter

Vincent Göbbel

Die Lehre vom fehlerhaften Organ

Prof. Dr. Arnold | Dipl.-Volksw., Prof. Dr. Reiff

Fabian Roth

Die Haftung der Vorstände der Krankenkassen, der Krankenkassenver-

bände und der Kassenärztlichen Vereinigung
Prof. Dr. Hebler | Prof. Dr. Reiff

Bianca Sterly

Say on Pay – Die Kompetenz zur Festsetzung der Vorstandsvergütung in der Aktiengesellschaft
Prof. Dr. Müller, LL.M. | Prof. Dr. Arnold, Dipl.-Volksw.

Sommersemester 2018

Eike Blitz

Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen
Prof. Dr. Proelß | Prof. Dr. Schröder

Kathrin Bernadette Brandner

Immissionsschutzrechtlicher Bestandsschutz und BVT-Schlussfolgerungen
Prof. Dr. Proelß | Prof. Dr. Hebler

Johanna Lena Teresa Horsthemke

Immunität für Staatsoberhäupter und hochrangige Regierungsmitglieder vor dem IStGH – Das Spannungsverhältnis zwischen Strafanspruch und Immunitätsschutz unter besonderer Berücksichtigung der völkergewohnheitsrechtlichen Entwicklung eines Immunitätsausschlusses für Nichtvertragsstaaten vor dem IStGH
Prof. Dr. Hauck | LL.M., Prof. Dr. Proelß

Barbara Kowalczyk

Zugewinnsgemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung des Zugewinnausgleichs nach § 1371 I-III BGB
Prof. Dr. Rübner | Prof. Dr. Dorn

Karl-Georg Küsters

Der Rabatt als steuerpflichtige (Betriebs-)Einnahme – Pauschalierungsmöglichkeiten nach § 37b EStG
Prof. Dr. Tappe | Prof. Dr. Arnold

Hans Ulrich Richter-Hopprich

Das Ausbildungskapazitätsrecht des Vorbereitungsdienstes – Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Studien- und Rechtsreferendare
Prof. Dr. Krause | Prof. Dr. Hebler

Miriam Aniela Salm, geb. Wabnitz

Individualrechtsschutz bei Verfahrensstufung – Eine Studie am Beispiel des Übertragungsnetzausbaus
Prof. Dr. Proelß | Prof. Dr. Schröder

Frau Susana Pessoa dos Santos-Mettlach

Die Behandlung von Personengesellschaften nach dem Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland – Portugal unter besonderer Berücksichtigung von Qualifikationskonflikten
Prof. Dr. Burmester | Prof. Dr. von Ungern-Sternberg

Nadja Elena Straub

Die Entwicklung des Wasserrechts in Preußen im 19. Jahrhundert – zugleich ein Beitrag zur Fortgeltung alter Rechte nach § 20 WHG
Prof. Dr. Dorn | Prof. Dr. Reinhardt

Johann Ferenc Waak

Pirateriebekämpfung durch deutsche staatliche Stellen: Zu den Befugnissen der deutschen Marine, der deutschen Polizei und des Bundesnachrichtendienstes
Prof. Dr. Proelß | Prof. Dr. von Ungern-Sternberg

Frank Wacht

Mariner Umweltschutz durch Meeresschutzgebiete im jurisdiktionsfreien Raum der Hohen See
Prof. Dr. Proelß | Prof. Dr. Klein, FB VI

Anna Lena Weis

Französische Immobilien verwaltende Gesellschaften mit deutschem Gesellschafter unter besonderer Berücksichtigung des deutsch-französischen Abkommensrechts
Prof. Dr. Burmester | Prof. Dr. Müller, LL.M.

Verlebene Preise

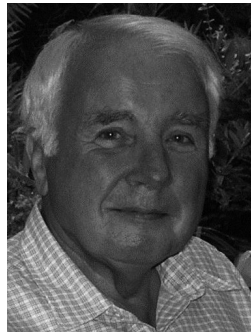
Förderpreis des Freundeskreises der Universität Trier e.V.
Mit dem Förderpreis des Freundeskreises der Universität Trier e.V. wurden am Dies Academicus des Jahres 2017 die Dissertationen von Dr. Amber Rose Maggio („Environmental Policy, Non-Product Related Process and Production Methods and the Law of the World Trade Organization“) sowie Dr. Florian Schmitt („Beraterhaftung für Insolvenzverschleppungsschäden“) ausgezeichnet.
Am Dies Academicus des Jahres 2018 wurde Dr. Vanessa Einheuser („Studien zur lex rivi Hiberiensis“) für ihre Dissertationen geehrt.

Förderpreis der Juristischen Studiengesellschaft Trier e.V.

Bei der Examens- und Promotionsfeier 2009 wurde Dr. Vera Irene Warnking der Förderpreis der Juristischen Studiengesellschaft Trier e.V. für die beste rechtswissenschaftliche Dissertation verliehen. Ihre Dissertation behandelt „Strafprozessuale Beweisverbote in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht“.
Im Jahr 2010 wurde Angela Sabine Ilse Schwerdtfeger für Ihre Dissertation „Der deutsche Verwaltungsrechtsschutz unter dem Einfluss der Aarhus-Konvention“ die gleiche Ehrung zu teil.

Nachruf für Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Wieling

Am 12. Februar 2018 verstarb Prof. em. Dr. Dr. h.c. Hans Wieling im 83. Lebensjahr. Er gehörte dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier über vierzig Jahre lang als Professor für Römisches Recht, Bürgerliches Recht und Privatrechtsgeschichte der Neuzeit an.



Hans Wieling wurde 1935 in Essen geboren. Dort machte er 1957 am Staatlichen Burggymnasium Abitur. Er studierte Rechtswissenschaften in Münster und legte die juristischen Staatsexamina in den Jahren 1961 und 1966 ab.

Bereits während des juristischen Vorbereitungsdienstes arbeitete Wieling an seiner Dissertation über „Interesse und Privatstrafe vom Mittelalter bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch“. Aufgrund dieser Abhandlung, die 1970 als Buch erschien, wurde er 1967 an der Universität Münster promoviert. Nach der Promotion war Wieling Assistent bei Knut Wolfgang Nörr in Bonn und anschließend bei Dieter Nörr in Münster und ab 1970 am Leopold-Wenger-Institut in München. 1971 wurde Wieling an der Universität München aufgrund seiner Schrift zur „Testamentsauslegung im römischen Recht“ (erschienen 1972) habilitiert.

Nach einer Tätigkeit als Hochschuldozent in München wurde Hans Wieling 1977 an den wenige Jahre zuvor (wieder) gegründeten juristischen Fachbereich der Universität Trier berufen. Von 1988 bis 2000 war Wieling im zweiten Hauptamt Richter am Oberlandesgericht Koblenz. 2004 wurde er emeritiert.

Im wissenschaftlichen Œuvre von Hans Wieling stehen das Römische Recht und das moderne Bürgerliche Recht gleichrangig nebeneinander. In zahlreichen Beiträgen macht er die historische Perspektive fruchtbar für die Dogmatik des heutigen Privatrechts. Unter den Publikationen zum antiken Recht sind die Forschungen zur antiken Sklaverei und zu Recht und Gesetzgebung in der Spätantike besonders hervorzuheben. Im Bürgerlichen Recht galt Wielings Interesse besonders dem Bereicherungsrecht und dem Sachenrecht. Aus seiner Feder stammt ein monumentales Handbuch des Mobiliarsachenrechts (in zweiter Auflage 2006 erschienen). Den geplanten zweiten Teil zum Recht der unbeweglichen Sachen hat Wieling leider nicht mehr vollenden können. Das ganze Sachenrecht hat Wieling jedoch in einem kürzen Lehrbuch behandelt, das zuletzt in fünfter Auflage 2007 erschien und neben einer großen Zahl weiterer didaktischer Veröffentlichungen steht.

Hans Wieling pflegte einen intensiven Austausch und enge Freundschaften mit zahlreichen Gelehrten aus dem In- und Ausland. Die Universität Miskolc verlieh ihm im Jahr 1994 die Ehrendoktorwürde.

Der juristische Fachbereich der Universität Trier verliert mit Hans Wieling eines seiner renommiertesten Mitglieder und einen Angehörigen der Gründergeneration, die den Fachbereich geprägt hat. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Nachruf für Professor Dr. Peter Marburger

Der Fachbereich Rechtswissenschaft trauert um Professor Dr. Peter Marburger, der am 22. März 2018 im 79. Lebensjahr verstorben ist.



Geboren 1940 in Laasphe im Wittgensteiner Land, studierte Peter Marburger seit 1959 Rechtswissenschaften zunächst in Marburg, später in Köln, wo er nach den 1964 und 1968 abgelegten juristischen Staatsprüfungen im Jahr 1969 mit einer von Bernhard Rehfeldt betreuten Arbeit über „Das kausale Schuldanerkenntnis als einseitiger Feststellungsvertrag“ zum Dr. jur. promoviert wurde. Nach kurzer Tätigkeit als Zivilrichter am Landgericht Köln wurde er von Uwe Diederichsen für die Universitätslaufbahn gewonnen und folgte diesem im Jahr 1970 an die Universität Göttingen. Dort habilitierte er sich im Jahr 1978 mit einer Arbeit über „Die Regeln der Technik im Recht“. Unmittelbar danach folgte er einem Ruf auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Zivilprozessrecht an dem noch jungen rechtswissenschaftlichen Fachbereich der Universität Trier und blieb diesem trotz ehrenvoller Rufe an die Universitäten Bayreuth und Hamburg bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2005 treu.

Peter Marburger hinterlässt ein außergewöhnlich reiches wissenschaftliches Œuvre. Neben den Gegenständen seiner Lehrstuhlbezeichnung lag ihm besonders das Umwelt- und Technikrecht am Herzen, zu dem er ebenfalls umfangreich publizierte. Auf ihn geht auch die seinerzeit innovative Idee zurück, das Umweltrecht und das Technikrecht in einem Forschungsprogramm zu verbinden, so geschehen zunächst in der im Jahr 1985 auf seine Initiative gegründeten Forschungsstelle für Umwelt- und Technikrecht und sodann im 1989 gegründeten Institut für Umwelt- und Technikrecht an der Universität Trier (IUTR), als dessen Direktor er noch bis 2011 fungierte.

Die gebietsübergreifende allgemeine Wertschätzung für Person und Wirken von Peter Marburger zeigte sich in seiner Berufung in diverse hochrangige Gremien: Von 1986 bis 1998 war er Mitglied und von 1988 bis 2002 stellvertretender Vorsitzender der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags. Von 1999 bis 2005 war er ferner Mitglied des Vorstandes der Zivilrechtslehrervereinigung. Er war zudem Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirates der Europäischen Akademie zur Erforschung von Folgen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen in Bad Neuenahr-Ahrweiler. Aus Anlass seines 70. Geburtstags im Jahr 2010

wurde er von Kollegen und Weggefährten mit einem wissenschaftlichen Symposium geehrt.

Peter Marburger hat maßgeblich zu Aufbau und Profilbildung des Fachbereichs Rechtswissenschaft beigetragen. Durch seine Publikationen und Vorträge, aber auch durch die von ihm organisierten Tagungen hat er für Wissenschaft und Praxis gleichermaßen befruchtend gewirkt. Als engagierter Lehrer prägte er Juristengenerationen. Der Fachbereich hat mit ihm einen hochgeschätzten Kollegen verloren, dem wir stets ein dankbares und ehrendes Andenken bewahren werden. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Juristen Alumni Trier – unsere Arbeit

Juristen Alumni Trier e. V. / der Verein der Ehemaligen und Studierenden des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier hat inzwischen über 360 Mitglieder.

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Kontakt zwischen den Ehemaligen und dem Fachbereich aufrecht zu erhalten, sowie die heutigen Studierenden in ihrer Arbeit zu unterstützen. Als Kontaktmedium haben wir das Jahrheft geschaffen, das im zweijährigen Rhythmus über die Aktivitäten im Fachbereich berichtet. Mit dem ebenfalls alle zwei Jahre stattfindenden Alumni-Tag gibt es die Möglichkeit, sich wieder zu treffen und auszutauschen.

Die heute Studierenden unterstützt der Verein durch verschiedene Aktivitäten:

1. der Verein finanziert zwei in der Bibliothek vorhandene Zeitschriften, sowie Bücher, die die Bibliothek nicht mehr in hinreichender Zahl zu Verfügung stellen kann.

2. die jährlich stattfindende Absolventenfeier wird von Juristen Alumni Trier in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich ausgerichtet und finanziert.

3. Vortragsveranstaltungen der Fachschaft werden finanziell und ideell unterstützt.

4. Studierenden, die Schwierigkeiten haben, einen Praktikumsplatz zu finden, versuchen wir zu helfen.

5. Der Verein unterstützt regelmäßig den Besuch von Veranstaltungen außerhalb des normalen Lehrplanes.

Informationen über unsere Veranstaltungen und Aktivitäten findet man auf unserer Homepage www.juristen-alumni.uni-trier.de.

Jeder Studierende ist irgendwann einmal Ehemaliger und sollte daher die Chance ergreifen, eine Brücke zwischen den Juristengenerationen zu schlagen.

Fachexkursion nach Metz der Internationalen Rechtsstudien (FFA)

Am 13. Juni 2018 unternahmen mit der freundlichen Unterstützung des Juristen Alumni Trier e.V. 24 Studenten der FFA Französisches Recht (Internationale Rechtsstudien) und des Einführungskurses in das französische Recht der Universität Trier eine Fachexkursion an das Strafgericht in Metz in seiner Funktion als tribunal correctionnel. Ziel der von Frau Dr. Christine Schmidt-König organisierten und geleiteten Exkursion war es insbesondere, den Studenten ein Bild von der Arbeitsweise und den Gebräuchen der französischen Justiz zu verschaffen. Nach der Anreise hatten die Teilnehmer zunächst etwas Zeit, um die Stadt an der Mosel zu erkunden und sich für die Verhandlungen zu stärken. Das mit drei Richterinnen besetzte Gericht entschied in er-

ster Instanz über Straftaten wie Körperverletzung, Wohnungseinbruch und Bandendiebstahl. Die Studenten stellten dabei ihre (juristischen) Französischkenntnisse intensiv auf die Probe und gewannen zugleich einen wertvollen Einblick in die praktische Anwendung des zuvor erarbeiteten französischen Strafrechts. Während es für einige der erste Besuch in einem Gericht war, diente die Exkursion den anderen als sehr interessanter Vergleich des Rechts und der Justiz in Deutschland und Frankreich, und wurde somit von allen Beteiligten als voller Erfolg empfunden.

Carlos Gehret (Exkursionsteilnehmer)



Winterball der Juristen 2019

Er ist eine Tradition, der Winterball der Juristen. Aber dieses Jahr war er zugegeben etwas anders als sonst: Die Fachschaft beteiligte sich nicht an der Organisation und durch die neue Zwischenprüfungsordnung gab es auch ein kleines Problem bei der Terminierung. Nicht nur die Semesterabschlussklausuren im ersten und dritten Semester, sondern auch die Großen Scheine werden jetzt am Semesterende geschrieben, zum Teil zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Da durfte der Ball nicht zu weit nach hinten rücken. Zu eng an den Jahresanfang, wenn alle gerade Weihnachten und Neujahr gefeiert haben, geht aber auch nicht. Als Kompromiss fand der Winterball daher am 26. Januar statt,

allerdings mit etwas geringerer Teilnehmerzahl als sonst. Wie bereits zwei und drei Jahre zuvor diente wieder die Orangerie des Nells Park Hotel als festliche Location. Nach dem wie immer hervorragenden Drei-Gänge-Menü sorgte die Koblenzer Band Melody Drift für richtig gute Stimmung und viel Spaß auf der Tanzfläche, sodass Studenten und Professoren gleichermaßen auf ihre Kosten kamen. An dieser Stelle sei noch einmal den großzügigen Unterstützern des Balls gedankt: dem Juristen Alumni Trier e.V., der Kanzlei Dierlamm Rechtsanwälte und MLP Trier.

